HIRSCHBERG AN DER BERGSTRAßE

GESTALTUNGSSATZUNG «ORTSKERN GROßSACHSEN UND ORTSKERN LEUTERSHAUSEN»

ERHALTUNGSSATZUNG «ORTSKERN LEUTERSHAUSEN»

ERHALTUNGSSATZUNG «ORTSKERN GROßSACHSEN»

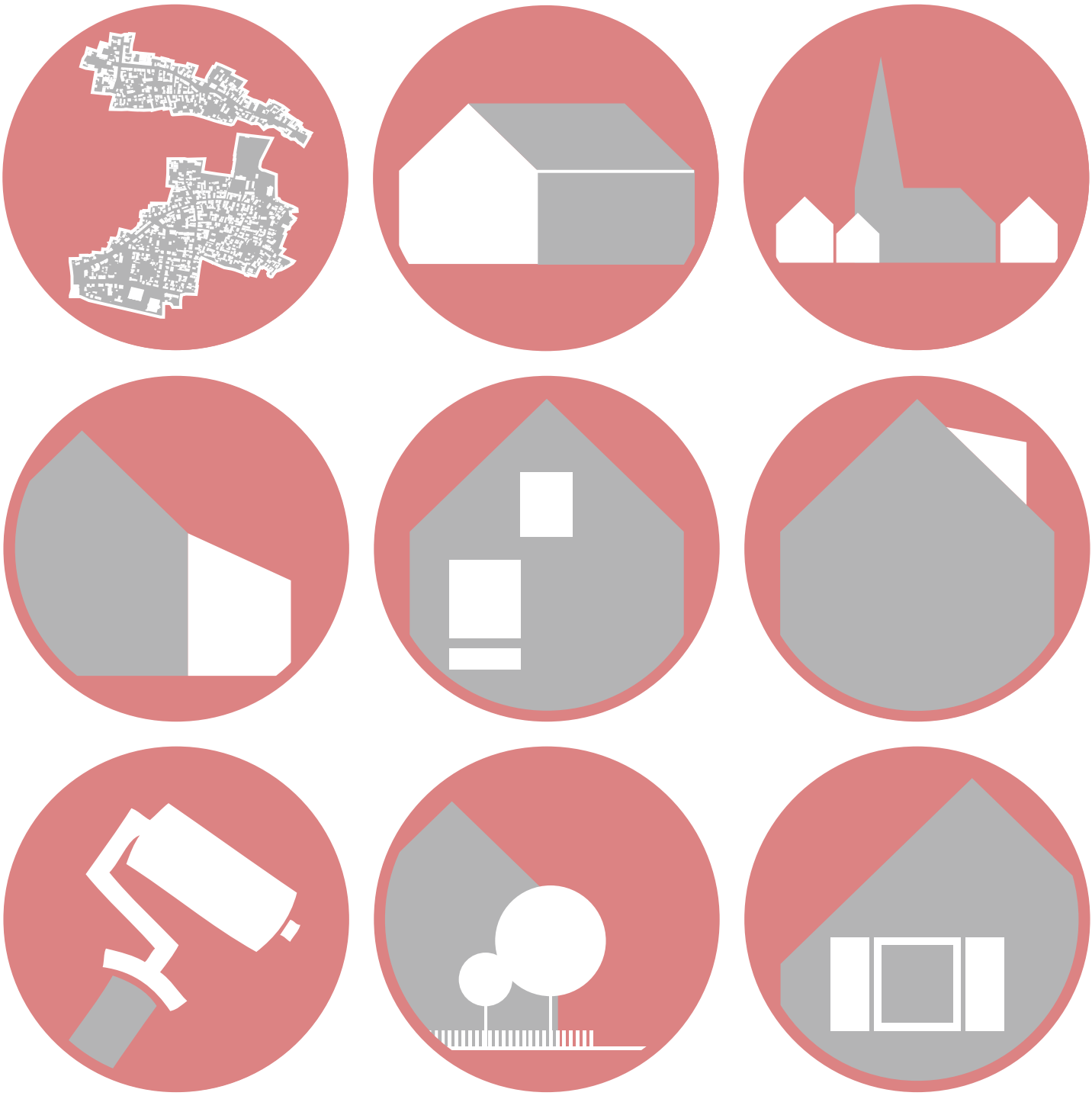

EINLEITUNG

Das historische Erbe und die städtebauliche Eigenart der Ortskerne von Leutershausen und Großsachsen sind für die Identität Hirschbergs von entscheidender Bedeutung. Diese entsteht durch die prägenden Gebäude und deren Gestaltungsmerkmale, aber auch durch die städtebauliche Struktur des Gebiets, also die Bauweise und die Geschossigkeit der Gebäude sowie durch die Proportionen und den Verlauf der Straßenräume.

Im Bereich der Ortskerne ist der landwirtschaftliche Ursprung Hirschbergs mit seinen prächtigen Höfen und den teils außergewöhnlich gestalteten Tabakscheunen noch deutlich ablesbar. Dem Erhalt und der behutsamen Weiterentwicklung des Gebiets kommt damit eine große Bedeutung zu. Die weitgehend ungestörte Baustruktur zeigt daher deutlich die Grundlagen und Geschichte der Hirschberger Siedlungsentwicklung.

Gerade in den Ortskernbereichen Leutershausens und Großsachsens spiegelt sich die historische Identität Hirschbergs wider. Die dörfliche Vergangenheit Hirschbergs und die Bedeutung der Landwirtschaft bis zur Gegenwart sind im Ortsbild der Ortskerne gut ablesbar. Die städtebauliche Struktur im Zusammenspiel mit markanten historischen Gebäuden wie das Wiersche Schloss, die Wallfahrtskirche St. Johannes, die Evangelische Kirche in Leutershausen sowie die Evangelische Kirche in Großsachsen sind ein großes Potenzial in der weiteren Entwicklung Hirschbergs.

Eines der typischen historischen und identitätsprägenden Gebäude in den Ortskernen

Der Wert solcher gewachsener Strukturen liegt auch darin, dass die Spuren unterschiedlicher Zeiten – ferner wie jüngerer Vergangenheit – nebeneinander bestehen und die verschiedenen «Schichten» der Geschichte sich zu einem abwechslungsreichen und tiefgründigen Bild vereinen.

Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft haben viele der prägenden und historischen Gebäude ihre landwirtschaftliche Funktion verloren. Die Lage in den Ortskernen und die erzielbaren Grundstückserlöse machen eine Nachverdichtung attraktiv und tragen zu einem zunehmenden Veränderungsdruck auf die Gebäude und Grundstücke in den Ortskernbereichen Großsachsens und Leutershausens bei.

Der Wunsch der heutigen und künftigen Grundstückseigentümer nach einer hohen Grundstücksausnutzung gerät dabei in Konflikt mit den städtebaulichen Zielen, wenn mit Baumaßnahmen die städtebauliche Eigenart des Gebiets nachhaltig verändert wird.

DAS ALTE BEWAHREN, DEN WANDEL GESTALTEN

In der Vergangenheit konnten in vielen Fällen historisch bedeutsame Gebäude instandgesetzt und den heutigen Anforderungen an Wohn- und Arbeitsverhältnisse angepasst werden. Es wurden aber auch Baumaßnahmen umgesetzt, die zum Verlust wertvoller historischer Substanz und zu einer Gefährdung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets geführt haben.

Die Ortskerne Hirschbergs sollen gestärkt und weiterentwickelt werden, ohne ihre Identität zu verlieren. Hierzu ist es notwendig, einerseits wertvolle Bausubstanz vor Abbrüchen zu bewahren und andererseits einen verbindlichen Rahmen für Neubauten zu schaffen, der möglichst zweifelsfrei vorgibt, wie Gebäude hinsichtlich Stellung, Kubatur und Gestaltung errichtet werden können.

Dazu braucht es ein Bewusstsein für den Wert des «Alten», selbst mancher kleiner, unbedeutend erscheinender Details, die nicht selten unwiederbringliche Zeugen eines Zeitalters sind – aber aufgrund von Unachtsamkeit schnell verloren gehen können. Der Erhalt oder die behutsame Modernisierung historischer Bausubstanz und historischer Details sind daher immer dem Abbruch und Neubau vorzuziehen. Historische Details wie Eingangstüren, Fensterläden, Schnitzereien, Fachwerk, besondere Details des Mauerwerks (Ecksteine, Radabweiser, verzierte Schlusssteine), Fensterumrahmungen/ Faschen, historische Pflasterungen in den Höfen, historische Einfriedungen, Steinsockel oder Steinmauern und ähnliche Details sind unwiederbringlich und für die Identität des Ortes von großer Bedeutung. Sie sollten mit besonderer Sorgfalt gepflegt und bewahrt werden.

Doch nicht nur das Bewahren der Vergangenheit trägt zur Pflege des Ortsbilds bei, sondern auch die Gestaltung der Gegenwart. So ist es wichtig, dass Neubauten in sich hochwertig gestaltet sind und im Idealfall nach den Regeln örtlicher Handwerkskunst und unter Verwendung heimischer Baumaterialien errichtet werden. Es sollen jedoch nicht historische Bauformen, beispielsweise Sichtfachwerk, imitiert werden, um keine Konkurrenz zu den historischen Gebäuden aufzubauen und diese dadurch abzuwerten. Stattdessen soll eine zeitgenössische Architektursprache angestrebt werden, die sich in einem vorgegebenen Rahmen harmonisch in das Ortsbild einfügt.

Eine große Gefahr für das Ortsbild sind auch Umbaumaßnahmen und Modernisierungen bestehender Gebäude. Oftmals sind es nur einzelne Eingriffe, wie die Veränderung von Fenstergrößen, das Entfernen von Fensterläden, das Verdecken von Sichtfachwerk, die jeder für sich nicht so einschneidend erscheinen, die aber in der Summe einen schleichenden Verlust an Identität bewirken können. Deshalb ist es wichtig, dass solche Veränderungen an bestehenden Gebäuden nicht einfach als Einzelmaßnahme vorgenommen werden, sondern immer als Teil eines umfassenden Gestaltungskonzepts gesehen werden. Konkret kann dies beispielsweise bedeuten, dass das Vergrößern von Fenstern nur als Teil einer die gesamte Fassade umfassenden Neugestaltung vorgenommen werden kann. Ähnliches gilt für Anbauten, die nicht einfach unabhängig vom Hauptgebäude gestaltet werden können, sondern z.B. in ihren Proportionen darauf abgestimmt werden müssen.

FUNKTIONEN UND ABGRENZUNG VON GESTALTUNGSSATZUNG UND ERHALTUNGSSATZUNG

Zur Erreichung der oben umrissenen Ziele stellt die Gemeinde Hirschberg eine Reihe von Satzungen auf:

- Erhaltungssatzung für den Ortskern Leutershausen
- Erhaltungssatzung für den Ortskern Großsachsen
- Gestaltungssatzung für die Ortskerne der Ortsteile Großsachsen und Leutershausen

Die Erhaltungssatzungen und die Gestaltungssatzung sind nach ihren Regelungsgegenständen und Zweckbestimmungen zu unterscheiden. Mit einer Erhaltungssatzung wird ein Gebiet festgelegt, das wegen seines Gestaltwerts erhaltenswürdig ist. Die Erhaltungssatzung soll dabei vorhandene bauliche Anlagen aufgrund ihrer die Eigenart des Gebietes prägenden Bedeutung in ihrem erhaltenswerten Bestand schützen.

Der mittels der Erhaltungssatzung zu bewahrende Gestaltwert des Gebiets kann aus ortsbildtypischen oder landschaftsbildprägenden Komponenten abgeleitet werden. Dabei können auch historische, künstlerische oder auch architektonische Besonderheiten herausgestellt werden.

Somit erfüllen die Erhaltungssatzungen einen Sicherungs- und Kontrollzweck hinsichtlich der funktionellen und strukturellen Gebietsentwicklung im Ortskern Großsachsen einerseits und im Ortskern Leutershausen andererseits.

Mit der Aufstellung der Erhaltungssatzungen führt

die Gemeinde Hirschberg eine besondere Genehmigungspflicht für bauliche Maßnahmen innerhalb der Geltungsbereiche ein. In den vorliegenden Fällen bedürfen der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Neuerrichtung baulicher Anlagen im Ortskern Großsachsen und im Ortskern Leutershausen einer besonderen, über die normale Baugenehmigung hinausgehende Erlaubnis. Hierbei findet eine Einzelfallprüfung statt ob, die oben erwähnten Maßnahmen die prägende Wirkung einer baulichen Anlage für die spezifische Eigenart des geschützten Gebiets beeinträchtigen.
Der erhaltenswerte Bestand der die jeweilige Eigenart des Ortskerns Leutershausens und des Ortskerns Großsachsens prägt, weist in Teilen Gemeinsamkeiten und in Teilen spezifische Unterschiede auf. Unterschiede treten dabei auf der Detailebene zu Tage. Aber auch Details können zur Prägung des zu erhaltenden Charakters der Bestandssituation beitragen. Damit eine Erhaltungssatzung die beschriebene Sicherungs- und Kontrollfunktion für die spätere Vorhabenzulassung erfüllen kann, müssen auch diese Details berücksichtigt werden. Aus diesem Grund werden eine Erhaltungssatzung für den Ortskern Großsachsen und eine Erhaltungssatzung für den Ortskern Leutershausen getrennt erlassen.

In Abgrenzung zur Erhaltungssatzung ermöglicht eine Gestaltungssatzung die städtebauliche Einflussnahme auf die künftige Gestaltung des Orts- und Straßenbilds. Ihr Zweck ist es, auf eventuelle neue Vorhaben in gestalterischer Hinsicht Einfluss zu nehmen, um dadurch eine Verbesserung des Ortsbildes zu erreichen.
Dieser städtebauliche Steuerungszweck wird umgesetzt, indem Gestaltungsanforderungen für künftige Vorhaben aufgestellt werden. Dabei erfüllt die Gestaltungssatzung eine objekt- und umgebungsbezogene ästhetische Gestaltungsfunktion und enthält auf die Gestaltung bezogene Zulässigkeitsbestimmungen.
Die beschriebenen Gestaltungsanforderungen, können sich z.B. auf die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und die Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen beziehen.
Mittels der in der Gestaltungssatzung aufgestellten Anforderungen für künftige Vorhaben wird ein regionalgestalterischer Ansatz verfolgt. Die Regeln sollen den regionalen Gestaltungsregeln Rechnung tragen, die in Hirschberg zur Geltung kommen.
Vor diesem Hintergrund ist eine Unterscheidung der Regelung hinsichtlich der Gestaltung künftiger Vorhaben in den beiden Ortskernen Leutershausen und Großsachsen nicht notwendig. Es wird eine Gestaltungssatzung erlassen, deren Geltungsbereich sich auf beide Ortskerne gleichermaßen erstreckt.

NATUR- UND ARTENSCHUTZ

Im Zusammenhang mit Gebäudesanierungen und bei Änderungen an der Außenfassade sind Konflikte mit dem Artenschutz denkbar. Auf der Homepage der unteren Naturschutzbehörde (http://www.artenschutz-am-haus.de/) sind Informationen über mögliche Konfliktbereiche und die überwiegend betroffenen Tierarten einsehbar sowie Vorschläge und Ratschlage, wie der Artenschutz am Haus Berücksichtigung finden kann. Auf dem ebenfalls über die untere Naturschutzbehörde erhältlichen Merkblatt „Naturschutzrechtliche Vorschriften für Sanierungen und Abbruch von Bauwerken und / oder Freimachung bzw. Herrichten eines Baufeldes" werden die rechtlichen Grundlagen erläutert. Zuwiderhandlungen gegen die dort genannten Zugriffsverbote können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 bzw. 50.000 Euro geahndet oder ggf. als Straftat verfolgt werden.

HIRSCHBERG AN DER BERGSTRAßE

GESTALTUNGSSATZUNG

«ORTSKERN GROßSACHSEN UND ORTSKERN LEUTERSHAUSEN»

GESTALTUNGSSATZUNG

GELTUNGSBEREICH 008

HAUPTBAUKÖRPER 010

ANBAUTEN / NEBENANLAGEN MIT GEBÄUDECHARAKTERISTIK 018

FASSADENGESTALTUNG 024

GESTALTUNG DER DACHFLÄCHEN 030

FARBE UND MATERIAL 034

BEIGEORDNETE GESTALTUNGSEMPFEHLUNGEN

FREIFLÄCHEN 038

ORTSBILDPRÄGENDE MERKMALE 040

AUSNAHMEN 042

SCHLUSSBESTIMMUNG 042

ANLAGEN

ANLAGE 1: LAGEPLAN VOM 20.06.2018 MIT GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSSATZUNG IM ORTSTEIL LEUTERSHAUSEN 044

ANLAGE 2: LAGEPLAN VOM 20.06.2018 MIT GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSSATZUNG IM ORTSTEIL GROßSACHSEN 045

ANLAGE 3: LAGEPLAN VOM 20.06.2018 MIT BESTANDSGEBÄUDEN DES GEBÄUDETYPS 3 «SCHEUNE UND TABAKSCHEUNE» IM ORTSTEIL LEUTERSHAUSEN 046

ANLAGE 4: LAGEPLAN VOM 20.06.2018 MIT BESTANDSGEBÄUDEN DES GEBÄUDETYPS 3 «SCHEUNE UND TABAKSCHEUNE» IM ORTSTEIL GROßSACHSEN 047

§

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist in den anliegenden Lageplänen (vgl. Anlage 1 und Anlage 2) in der Fassung vom 20.06.2018 abgegrenzt. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

1.2 Sachlicher Geltungsbereich

1.2.1 Diese Satzung gilt für Anlagen oder Teile von Anlagen, die bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sind oder als solche gelten. Sie gilt auch für Werbeanlagen aller Art. Sie enthält Regelungen für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen.

1.2.2 Von dieser Satzung unberührt bleiben Anforderungen, die andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. die Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - oder das Denkmalschutzgesetz - DSchG - an Vorhaben stellen.

1.2.3. Gebäude, die einer rein öffentlichen Nutzung dienen, können durch einen Beschluss des Gemeinderats von den Bestimmungen dieser Satzung befreit werden. Sie sind durch geeignete qualitätssichernde Maßnahmen wie einen Wettbewerb, das Hinzuziehen des Gestaltungsbeirats oder Ähnliches als Sondergebäude zu gestalten.

1.3 Hinweise

Erforderliche Planunterlagen

Mit dem Baugesuch sind Planunterlagen einzureichen, welche mindestens die Einhaltung der für das jeweilige Grundstück geltenden baugestalterischen Festsetzungen nachweisen. Die Höhe der baulichen Anlagen muss in den Planzeichnungen zum Baugesuch / Kenntnisgabeverfahren durch Geländeschnitte nachgewiesen werden.

HAUPTBAUKÖRPER

Jedes Gebäude im Ortskern ist in seiner Gestaltung einzigartig. Dennoch lassen sich hinsichtlich Größe, Proportion und Fassadengliederung auf dem Grundstück gewisse Gruppengemeinsamkeiten finden. Es erscheint zweckmäßig, die Hauptbaukörper der Gebäude gemäß diesen Kriterien in 3 Gruppen einzuteilen, um bei künftigen Baumaßnahmen erstens die Vielfalt der Typologien zu erhalten und zweitens maximale Flexibilität und Individualität in der Gestaltung zu ermöglichen. Die Gestaltungssatzung baut auf diesen drei Typen auf, für die in den weiteren Paragraphen jeweils eigene Regeln formuliert sind, die bei Umbaumaßnahmen ebenso wie bei Neubauten zu beachten sind:

KLEINE HÄUSER (GEBÄUDETYP 1)

Beispiele für «kleine Häuser»

Viele Häuser im Ortskern sind von der Fassade her sehr schlicht gehalten, ohne Sichtfachwerk und außer einem Sockel ohne Gliederungsmerkmale. Dennoch bereichern sie das Ortsbild durch ihre wohlproportionierten Giebel. «Kleine Häuser» sind in der Regel an der Giebelseite nicht breiter als etwa 9 m und bis zur Traufe nicht höher als 5 m.

Bei Neubauten sind «kleine Häuser» als Einfamilienhaus oder Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, oder Büroraum geeignet oder als generationenübergreifendes Wohnhaus.

Der Gebäudetyp der kleinen Häuser ist gestalterisch eher unkompliziert, da das einzelne Haus aufgrund seiner geringen Größe in der Gesamtheit aller Häuser nicht so sehr ins Gewicht fällt. Außerdem sind die verhältnismäßig kleinen Fassaden einfach zu gliedern. Dieser Haustyp hat daher die meisten Freiheiten hinsichtlich der Gestaltung.

GROßE HÄUSER (GEBÄUDETYP 2)

Beispiele für «große Häuser»

Häuser, die die Maße der «kleinen Häuser» überschreiten, haben meist reichhaltiger gegliederte Fassaden. Auch Fensterläden und die oft zu sehenden Fensterumrahmungen / Faschen tragen zu der Gesamterscheinung bei. «Große Häuser» sind bei Neubauprojekten vor allem für Mehrfamilienhäuser geeignet. Ihre großen Fassaden sind schwieriger zu gestalten, weshalb für diesen Gebäudetyp weitergehende Vorgaben notwendig sind.

SCHEUNENTYP (GEBÄUDETYP 3)

Beispiele für Scheunen

Die Scheunen haben zumeist ihre ursprünglich landwirtschaftlichen Nutzungsformen verloren. Sie liegen gegenüber den zugehörigen Wohngebäuden oft zurückversetzt und formen auf diese Weise rückwärtige Hofabschlüsse. Größe, Dachneigung und Proportion der Scheunen variieren stark. Der Scheunentyp ist als Umbau für verschiedene Sondernutzungen verwendbar, von Loftwohnungen bis hin zu Büronutzungen.

Eine Besonderheit stellen die Tabakscheunen dar. Sie sind schlank, hoch und haben eine luftdurchlässige Außenwand.

Beispiel für ortstypische Fensterläden und Fensteranordnung

Der dörfliche Charakter der Ortskerne Hirschbergs beruht wesentlich darauf, dass einfache, dörfliche Gebäudetypen den Ort prägen. Kompliziertere städtische oder höfische Architekturdetails sind sehr zurückhaltend eingesetzt, beispielsweise die halb- oder viertelkreisförmigen Fensteröffnungen in der Giebelwand, die ein wichtiges Motiv der historischen Hirschberger Architektur bilden. Ansonsten zeichnen sich die dörflichen Gebäudetypen durch ihre Einfachheit aus, die mit dem einfachen konstruktiven Prinzip der Fachwerkbauweise in Einklang steht:

KLARE KUBATUR

Die Grundkubatur basiert im Grundriss auf einem einfachen Rechteck und im Schnitt auf dem symmetrischen Giebelfeld, bestehend aus Rechteck und Giebeldreieck. Die Kubatur wird in der Regel nicht durch Subtraktionen wie Loggien oder sonstige Einschnitte verkompliziert. Wo Anpassungen nötig sind, werden sie durch Addition von Anbauten erreicht, die in sich ebenfalls wieder einfach sind.
Wo es das Grundstück oder sonstige äußere Rahmenbedingungen erfordern, weicht die Kubatur im Grundriss vom rechten Winkel ab, es wird jedoch immer die einfachste mögliche Lösung gesucht. Gekrümmte oder besonders spitzwinklige Grundrissformen, die zu konstruktiven Zwängen führen würden, wurden vermieden.

MINIMIERTE DETAILS

Alle Details sind möglichst zurückhaltend ausgeführt, so dass sie sich der einfachen und klaren Grundform des Gebäudes unterordnen. Insbesondere an den Dachrändern wird dies deutlich: Der Überstand am Giebel ist minimiert und so schlank gehalten, wie es die Konstruktion zulässt.

ORTSTYPISCHE PROPORTIONEN

Ein besonders wichtiges Merkmal der Gebäude ist die Form der Giebelwand. Sie wird nicht alleine durch die Dachneigung bestimmt, sondern durch ein Zusammenspiel aus Dachneigung und dem Verhältnis von Breite der Giebelwand zur Höhe der Traufe. Es sind Proportionen, die über Jahrhunderte entstanden sind. Mit jedem Neubau wurden sie weiter optimiert, bis die Gebäude schließlich ihre stimmigen und selbstverständlichen Proportionen erhielten, die ideal an den Ort, das Klima, die traditionellen Bautechniken und die Landschaft abgestimmt sind. Da diese Faktoren von Ort zu Ort va-

Beispiel für einen modernen Bau mit minimierten Details, der sich aufgrund seiner stimmigen Proportionen dennoch gut in das Ortsbild einfügt

riieren, hat jede Gegend ihre eigenen, individuellen Proportionen entwickelt. Diese Proportionen sind gestalterisch auch auf die von Region zu Region unterschiedliche Ausgestaltung der Dachüberstände und Dachränder abgestimmt.

Untersuchungen, die im Vorfeld der Gestaltungssatzung durchgeführt wurden, zeigen, dass es dabei aber nicht die eine präzise Proportion oder Regel gibt, sondern für jede Gegend jeweils eine Gruppe einander ähnlicher Proportionen. Sie lassen sich visualisieren, indem sie in eine Matrix eingetragen werden, die in der Vertikalachse die unterschiedlichen Verhältnisse von Breite und Trauföhe auflistet, in der Horizontalachse die unterschiedlichen Dachneigungen. Werden in einer solchen Matrix die vor Ort gefundenen Proportionen eingetragen, so bilden sie ein charakteristisches Feld innerhalb der Matrix ab.

Die von Region zu Region unterschiedlichen Proportionen zeigen sich in der Matrix durch jeweils unterschiedlich angeordnete Felder. Diese Felder sind so etwas wie der «genetische Fingerabdruck» einer Gegend, in dem die regions- oder ortstypischen Proportionen niedergelegt sind. Für die individuelle Charakteristik eines Ortes und seiner Gebäude ist dies von grundlegender Bedeutung.

ÜBERTRAGUNG AUF DIE GESTALTUNGSSATZUNG

Aufbauend auf diesen Betrachtungen ergeben sich die drei Grundprinzipien für die Gebäude:

Klare Kubatur

Neubauten sollen keine komplexen oder verschachtelten Grundformen aufweisen, sondern aus einem einfachen rechteckigen Baukörper mit Satteldach gebildet werden. Um trotzdem mehr Flexibilität bei der Grundrissgestaltung zu ermöglichen, sind Anbauten zugelassen, die in Ziff. 3. definiert werden.

Minimierte Details

Aufwändige oder überdimensionierte Detaillierungen stören die Klarheit der Kubatur. Insbesondere die Dachränder sind für die Silhouette, aber auch für den ortstypischen Charakter wichtig. Auf sie wird daher besonderer Wert gelegt.

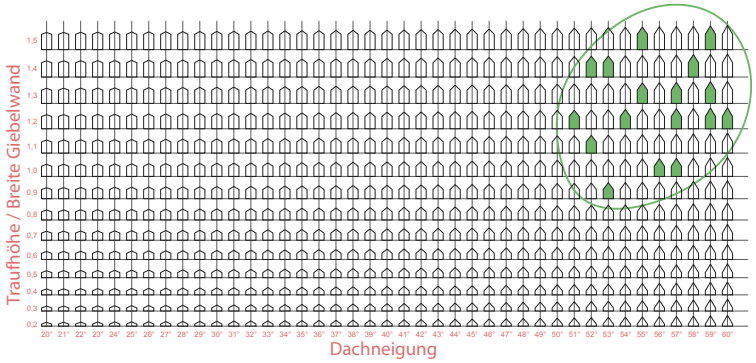

Baukörpersilhouetten der historischen Giebelfassaden in Stralsund

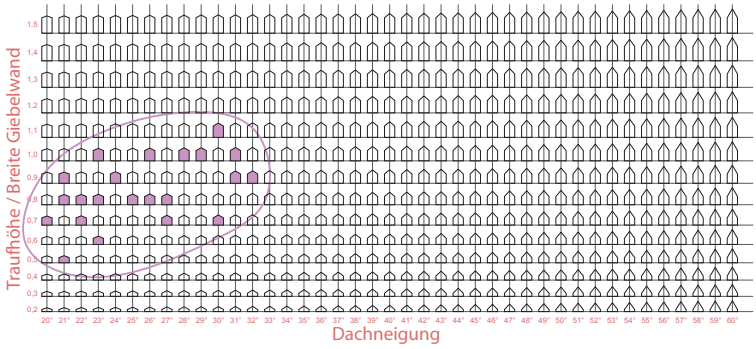

Baukörpersilhouetten der historischen Giebelfassaden in Bad Tölz

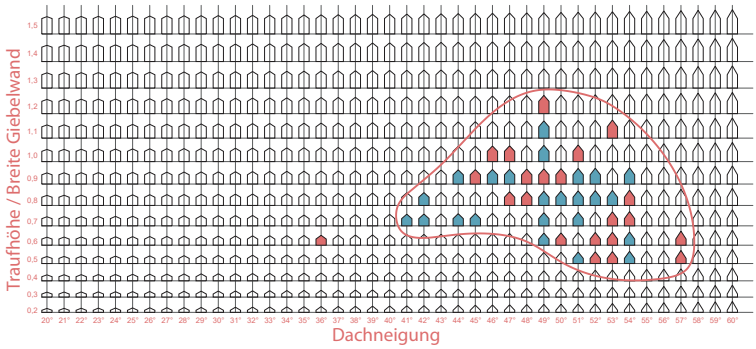

Baukörpersilhouetten der historischen Giebelfassaden in Hirschberg an der Bergstraße (rot: Großsachsen / blau: Leutershausen)

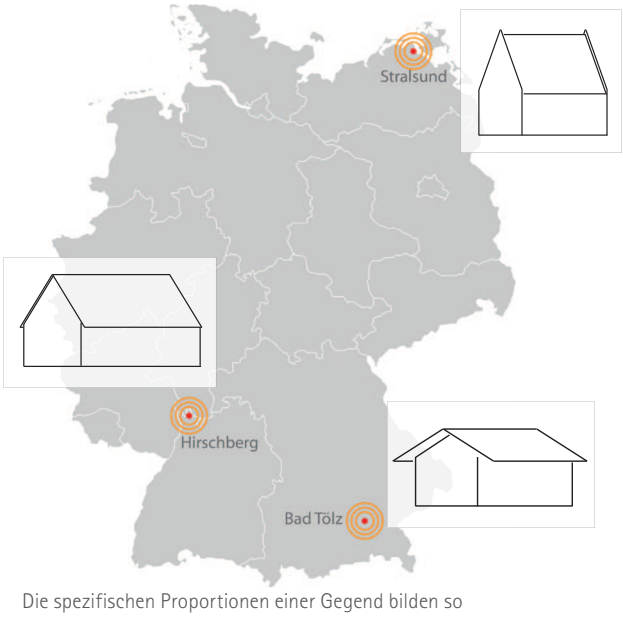

Die spezifischen Proportionen einer Gegend bilden so etwas wie einen «genetischen Fingerabdruck»

Ortstypische Baukörpersilhouette

Die harmonische Wirkung der klaren Kubatur entsteht durch die ortstypische Baukörpersilhouette, die durch das für Hirschberg individuelle Feld in der Matrix definiert wird.

Um eine einfachere Handhabung zu erreichen, wird die Matrix für die Gestaltungssatzung deutlich vereinfacht. Es wird zwischen liegenden und stehenden Gebäuden unterschieden. Hierbei zeigt sich, dass liegende Gebäude eine deutlich größere Spannbreite von verhältnismäßig flachen bis sehr steilen Dachneigungen aufweisen. Stehende Formate weisen steile Dachneigungen auf, die jedoch eine deutlich geringere Varianz zueinander haben.

SONDERGEBÄUDE

Das Ortsbild historischer Orte ist durch eine große Einheitlichkeit der Gebäude hinsichtlich ihrer Typologie, Körnung, Maßstäblichkeit, Materialität und Farbigkeit geprägt. Einzelne Gebäude – in der Regel solche mit öffentlichen Nutzungen wie Kirchen, Rathäuser, Schulen etc. – bilden Sonderbauten, die vor dem Hintergrund der eher einheitlichen „allgemeinen" Gebäude besonders gut zur Geltung kommen. Sie sind für das städtebauliche Gefüge von besonderer Bedeutung, weil sie Orte markieren, Orientierung bieten oder einen Kontrast zu den «allgemeinen» Gebäuden bilden und damit die Wahrnehmung der gebauten Umwelt stärken. Aus diesem Grund wird empfohlen, auch weiterhin für Gebäude mit reiner öffentlicher Nutzung eine Abweichung von den Regelungen zuzulassen, um das Gefüge aus „Allgemeinem" und „Besonderem" in den Ortskernen weiterentwickeln zu können. Dabei ist zu beachten, dass die „besonderen" Gebäude sich in der Regel durch eine besonders hochwertige Gestaltung abheben. Dies sollte durch entsprechende qualitätssichernde Verfahren (Wettbewerb, Gestaltungsbeirat etc.) gesichert werden.

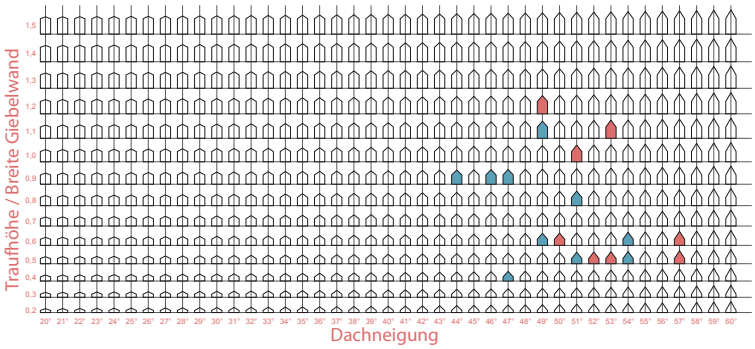

Typ 1: «Kleine Häuser» (rot: Großsachsen / blau: Leutershausen)

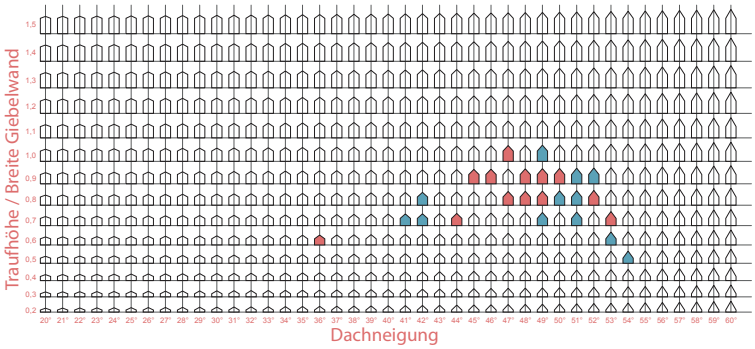

Typ 2: «Große Häuser» (rot: Großsachsen / blau: Leutershausen)

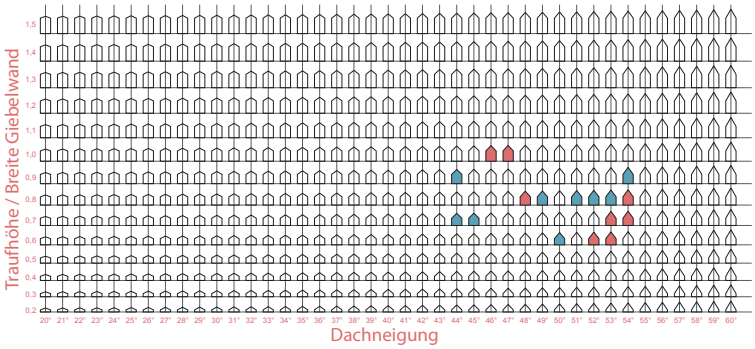

Typ 3: «Tabakscheunentyp» (rot: Großsachsen / blau: Leutershausen)

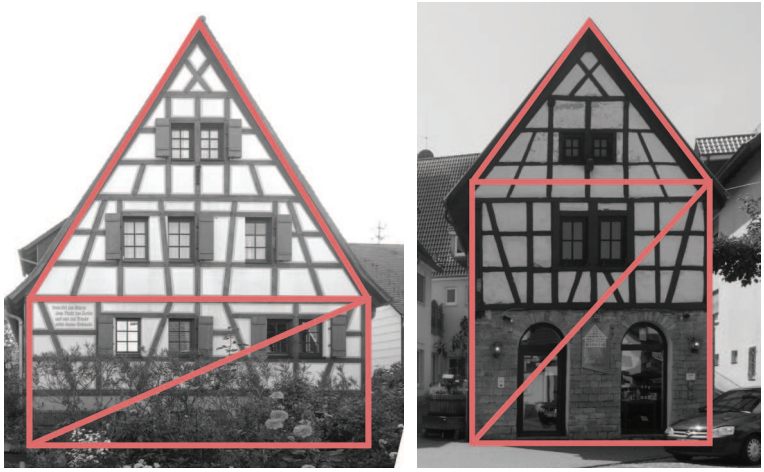

Beispiele für Giebelfassaden mit liegendem und stehendem Format in Hirschberg

§

2. HAUPTBAUKÖRPER

2.1 Begriffsdefinition

Hauptanlagen können aus Hauptbaukörpern und Anbauten gebildet werden. Als Hauptbaukörper gelten nur Baukörper mit einer Traufhöhe von mindestens 3,50 m. Alle anderen Gebäudeteile einer Hauptanlage (z.B. Balkone, Wintergärten, Erker sowie Gebäudeteile unter einem Schleppdach) gelten als Anbau.

Bei Veränderungen an bestehenden Hauptanlagen sind die Baukörper als Hauptbaukörper oder Anbau zu bestimmen und es sind die für Hauptbaukörper bzw. Anbauten geltenden Vorgaben zu beachten.

2.2 Begriffsdefinition Maße

Als Breite des Hauptbaukörpers wird in dieser Satzung in allen Paragraphen die Breite der breitesten Giebelfassade bezeichnet, als Länge des Hauptbaukörpers die Länge der längsten traufseitigen Fassade.

Als Traufhöhe wird die Höhe des Schnittpunkts der Außenwand mit der Dachhaut über dem niedrigsten Punkt des zum Aufstellungsbeschluss der Gestaltungssatzung vorhandenen Geländes an der Fassade definiert.

2.3 Definition Typen von Hauptbaukörpern

Es werden drei Typen von Hauptbaukörpern definiert:

(a) Hauptbaukörpertyp 1 («Kleines Haus»)

Hauptbaukörper mit einer Breite von maximal 9 m gelten als Hauptbaukörpertyp 1.

(b) Hauptbaukörpertyp 2 («Großes Haus»)

Hauptbaukörper mit einer Breite über 9 m bis maximal 12 m gelten als Hauptbaukörpertyp 2.

(c) Hauptbaukörpertyp 3 («Scheune und Tabakscheune»)

Hauptbaukörper, die vor 2018 errichtet wurden und in der Anlage 3 oder Anlage 4 farblich markiert sind, gelten als Hauptbaukörpertyp 3.

2.4 Hauptbaukörper sind entsprechend der Definition der Hauptbaukörpertypen 1 bis 3 zu unterscheiden. Die den Typen zugehörigen Vorgaben sind bei baulichen Maßnahmen der Errichtung und Änderung anzuwenden.

2.5. Zulässige Maße der Hauptbaukörper bei Neubauten

(a) Bei Neubauten sind Hauptbaukörper in der Regel entsprechend den definierten Maßen der Hauptbaukörpertypen 1 oder 2 auszubilden. Die Traufhöhe darf bei Hauptbaukörpern des Typs 1 an keinem Punkt 5 m und bei Hauptbaukörpern des Typs 2 an keinem Punkt 7 m überschreiten. Die Bezugspunkte ergeben sich aus den Regelungen unter 2.2.

(b) Am Standort eines Hauptbaukörpers Typ 3 kann eine Neuerrichtung eines Hauptbaukörpers entsprechend der Maßgabe und sonstiger Regelungen für die Hauptbaukörpertypen 1 und 2 erfolgen, insofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. die Landesbauordnung für Baden-Württemberg und das Denkmalschutzgesetz) keine andere Bestimmung treffen bzw. bedingen.

2.6 Umbauten von Hauptbaukörpern

Bei Umbauten von Hauptbaukörpern des Typ 3 sind wesentliche Elemente der Trägerstruktur zu erhalten. Hinsichtlich der Fassadengestaltung bei Umbauten gelten die Regelungen unter 4.3.

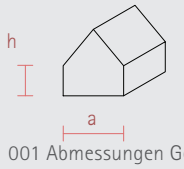

a ≤ 9 m
h ≤ 5 m

001 Abmessungen Gebäudetyp 1 («Kleines Haus»)

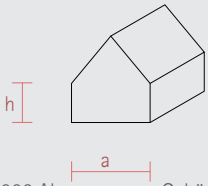

9 m < a ≤ 12 m
h ≤ 7 m

002 Abmessungen Gebäudetyp 2: «Großes Haus»

2.7 Grundgeometrie von Hauptbaukörpern

Bei Neubauten sind die Hauptbaukörper als weitgehend klare Kubatur mit einem symmetrischen Satteldach auszubilden. Dabei gilt:

(a) Als Grundriss des Hauptbaukörpers sind nur einfache Rechteckgrundrisse zulässig, wobei Winkelabweichungen um bis zu 5° möglich sind.

(b) Horizontale oder vertikale Vor- und Rücksprünge an den Fassaden um bis zu 0,25 m sind zulässig, an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Giebelwand jedoch nur horizontale (vgl. Abb. 003 bis Abb. 006).

(c) Einschnitte in die Grundgeometrie sind nicht zugelassen, mit Ausnahme von Loggien mit einer wandgleichen Brüstungshöhe von mindestens 0,7 m. Loggien, die über Eck greifen, müssen an der Gebäudeecke mit einem wandgleichen Pfeiler geschlossen sein, so dass die Kubatur des Gebäudes klar ablesbar bleibt.

(d) Balkone sind in Anbauten gemäß Ziff. 3. zu integrieren.

2.8 Form der Giebelfassade

Für die Proportionen und die Dachneigungen von Hauptbaukörpern gilt:

(a) Hauptbaukörpertyp 1

- Die Traufhöhe muss mindestens das 0,5-fache der Breite des Hauptbaukörpers betragen.
- Ist die Traufhöhe maximal so groß wie die Breite des Hauptbaukörpers, muss die Dachneigung mindestens 44° und darf maximal 57° betragen.
- Ist die Traufhöhe größer als die Breite des Hauptbaukörpers, muss die Dachneigung mindestens 49° und darf maximal 54°betragen.
- Die Traufhöhe darf maximal das 1,2-fache der Breite des Hauptbaukörpers betragen.

(b) Hauptbaukörpertyp 2

- Die Traufhöhe muss mindestens das 0,5-fache der Breite des Hauptbaukörpers betragen.
- Die Dachneigung muss mindestens 44° und darf maximal 54°betragen.
- Die Traufhöhe darf maximal so groß sein wie die Breite des Hauptbaukörpers.
- Kniestöcke sind nicht zulässig.

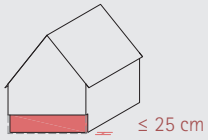

003 Giebelseite: Zulässiger horizontaler Versprung

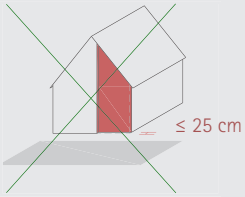

004 Giebelseite: Nicht zulässiger vertikaler Versprung an öffentlichen Verkehrsflächen

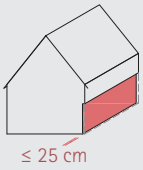

005 Traufseite: Zulässiger horizontaler Versprung

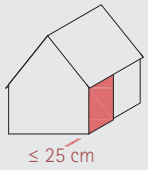

006 Traufseite: Zulässiger vertikaler Versprung

§

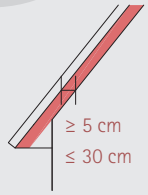

007 Dachüberstand giebelseitig

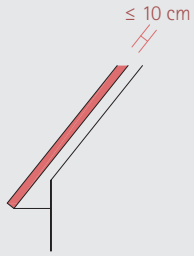

008 Ansichtsbreite Ortgang

2.9 Giebelseitiger Dachrand (Ortgang)

Giebelseitig ist ein Dachüberstand von mindestens 5 cm auszubilden. Bei den Hauptbaukörpertypen 1 und 2 darf der giebelseitige Dachüberstand 0,3 m nicht überschreiten (vgl. Abb. 007). Die Ansichtsbreite des Ortgangs darf insgesamt 0,1 m nicht überschreiten (vgl. Abb. 008). Sichtbare Sparren, Pfetten oder Pfettenköpfe sind giebelseitig nicht zugelassen. Der Ortgang ist geradlinig ohne Versprünge oder Unterbrechungen auszubilden.

2.10 Vordächer

Vordächer sind nur über den Hauseingängen zulässig. Sie sind als leichte Konstruktion auszuführen, die nicht mehr als 1 m auskragt. Die Breite darf die Breite der Hauseingangstür nicht um mehr als einen Meter überschreiten. Wird ein größeres Vordach gewünscht, ist der Eingang in einen Anbau gemäß Ziff. 3. zu integrieren.

2.11 Kombination von Hauptbaukörpern

Beliebig viele Hauptbaukörper können nebeneinander oder hintereinander positioniert direkt verbunden werden. Positioniert über Eck können maximal zwei Hauptbaukörper direkt verbunden werden (vgl. Abb. 009).

Bei Kombinationen von Hauptbaukörper in einem Bauvorhaben sind diese gestalterisch voneinander zu differenzieren, zumindest in der Farbgebung.

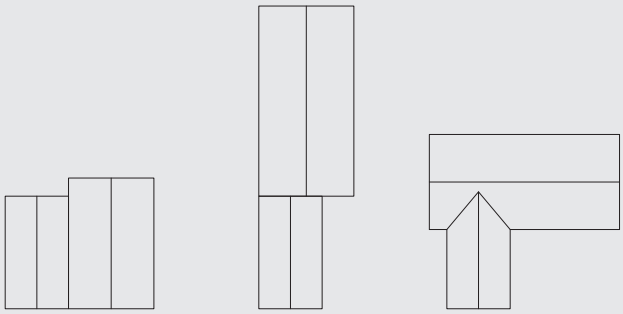

009 Direkte Verbindung von Hauptbaukörpern nebeneinander (links), hintereinander (mitte) oder über Eck (rechts)

ANBAUTEN / NEBENANLAGEN MIT GEBÄUDECHARAKTERISTIK

Die traditionellen Bauten in Hirschberg kommen mit einem einfachen Rechteckgrundriss aus. Balkone, Loggien, Erker u.Ä. sind an den historischen Gebäuden in der Regel nicht vorhanden.

FLEXIBILITÄT DURCH ANBAUTEN

Die heutigen Wohnansprüche erfordern oft mehr Flexibilität in der Grundrissgestaltung. Hinzu kommt, dass Balkone oder Loggien heute fast als Standard im Wohnungsbau gelten dürfen und kaum jemand auf die Qualitäten eines solchen Freiraums verzichten möchte. Um diesen Bedürfnissen entgegenzukommen, wird das in den gewachsenen Ortskernen oft vorkommende Motiv des Schuppens oder Anbaus neu interpretiert und als flexibel einsetzbares Bauteil verwendet.

So lässt sich der Anbau nach den hier formulierten Regeln beispielsweise im Erdgeschoss als Erweiterung des Wohnbereichs oder als Loggia nutzen, das Dach als Dachterrasse im Obergeschoss. Auch wintergartenähnliche, rundum verglaste Anbauten oder Eingangsbauten, die ein Vordach und einen Windfang schaffen, lassen sich auf diese Weise umsetzen.

DER ANBAU ALS UNTERGEORDNETES BAUTEIL

Der Anbau erlaubt auf diese Weise, den heutigen Wohnansprüchen entgegenzukommen. Damit er sich harmonisch in den Ortskern einfügt, muss er wie die historischen Vorbilder in der Größe dem Hauptbau deutlich untergeordnet sein und sich farblich und / oder durch ein anderes Fassadenmaterial von diesem absetzen. Oftmals ist die Außenfarbe dunkler als die des Hauptbaukörpers.

Beispiele für Anbauten

KLARE KUBATUR

Wichtig ist zudem, dass die Anbauten – ebenso wie die Hauptbaukörper – eine klare Kubatur aufweisen. Die Kanten des Anbaus müssen daher zumindest die Umrisse vollständig nachzeichnen, also alle vier Ecken des Anbaus sowie die oberen und unteren Kanten, die durch das Dach und einen unteren Abschluss gebildet werden. Selbst wenn also in der untersten Ebene nur eine Terrasse geplant ist, so sollte diese in das gestalterische Konzept einbezogen werden, indem zumindest der Bodenbelag die Kubatur des Anbaus nachzeichnet und nach Möglichkeit sogar zumindest an zwei Seiten eine Brüstung oder eine Sitzbank die Form abschließt.

«ZIMMER IM FREIEN»

Solche Maßnahmen steigern im Übrigen auch die räumlichen Qualitäten der Terrasse, die dadurch eher zu einem «Zimmer im Freien» wird und nicht wie eine «Restfläche» unter einem Balkon wirkt. Um solche Qualitäten auch für die Balkone zu bekommen, wird empfohlen, diese eher in der Art einer Loggia oder Veranda auszuführen. Dazu gehört vor allem, dass die Brüstung nicht allzu offen gestaltet ist. Denn das mag zwar angenehm luftig und leicht wirken, führt aber oftmals dazu, dass sich die Bewohner auf dem Balkon zu exponiert fühlen. Eine gut gestaltete Brüstung hingegen bietet Schutz und gibt ein Gefühl der Geborgenheit.

Ein Anbau verbindet zwei modern gestaltete und dennoch in ein dörfliches Umfeld passende Gebäude
(CHRISTIAN STOLZ ARCHITEKTUR BAUEN – HAMBURG)

Das Gebäude hält gekonnt die Waage zwischen zeitgenössischer Architektur und der Anpassung an historische, regionale Bauweisen. Der Eingang wird durch einen Anbau gebildet.
(HAEFELE ARCHITEKTEN BDA - TÜBINGEN)

Ein Anbau kann die Wohnfläche erweitern und zugleich eine angenehme Nische für eine Terrasse schaffen. Auf dem Dach des Anbaus könnte auch ein Balkon angeordnet sein.
(KÖHLER ERXLEBEN PARTNER ARCHITEKTEN + INGENIEURE – SIERKSDORF)

§

3. ANBAUTEN / NEBENANLAGEN MIT GEBÄUDECHARAKTERISTIK / GARAGEN / TIEFGARAGENZUFAHRTEN

3.1 Begriffsdefinition

Unter den Begriff der Anbauten fallen in dieser Satzung:

a) an den Hauptbaukörper angebaute Gebäudeteile als Erweiterungen der Hauptanlage (z.B. Wohnraumerweiterung, Balkone, Loggien, Erker),

b) an den Hauptbaukörper angebaute Nebenanlagen, die der Begrifflichkeit eines Gebäudes gemäß § 2 Abs. 2 LBO gerecht werden (z. B. Schuppen, Kleintierstall, Lagerraum).

Nicht mit dem Hauptbaukörper verbundene Nebenanlagen, die der Begrifflichkeit eines Gebäudes gemäß § 2 Abs. 2 LBO gerecht werden, werden in dieser Satzung als freistehende Nebenanlagen mit Gebäudecharakteristik bezeichnet.

Bei Errichtung und Änderung von Anbauten und freistehenden Nebenanlagen mit Gebäudecharakteristik sind die jeweils zugehörigen Vorgaben anzuwenden. Dies gilt auch für bestehende Anlagen, die der Begriffsdefinition gerecht werden.

3.2 Definition Maße von Anbauten

Als Breite des Anbaus wird hier die parallel zur Giebelfassade des Hauptbaukörpers gemessene Abmessung des Anbaus bezeichnet, als Länge die parallel zum First des Hauptbaukörpers gemessene Abmessung. Sind in einem Bauvorhaben mehrere Hauptbaukörper vorhanden, sind jeweils die Maße, Lage und Ausrichtung des Hauptbaukörpers maßgeblich, an den der Anbau angebaut ist.

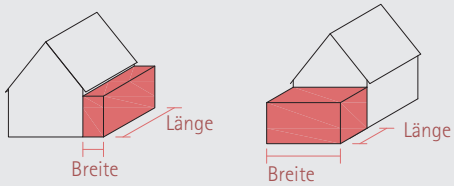

010 Begriffsdefinition Maße

3.3 Grundgeometrie von Anbauten

Anbauten sind mit einem rechteckigen Grundriss ohne Versprünge von mehr als 0,25 m und ohne Einschnitte auszuführen. Die Winkel dürfen um bis zu 5 Grad vom rechten Winkel abweichen. Anbauten müssen mit einer Seite vollständig an das Hauptgebäude angeschlossen sein.

3.4 Anzahl der Anbauten

Je Hauptbaukörper ist ein Anbau zugelassen.

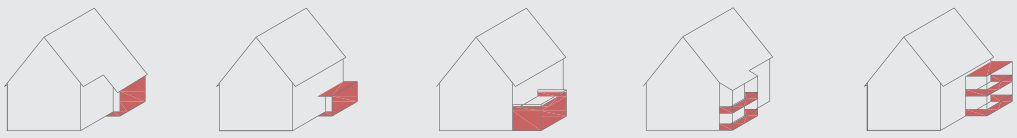

011 Beispiele zulässiger Anbauten

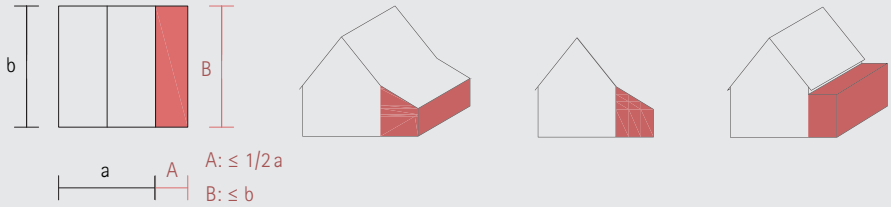

012 Traufseitiger Anbautyp in seinen Maximalabmessungen

3.5 Traufseitiger Anbautyp

Die Breite eines traufseitigen Anbaus darf maximal halb so groß sein wie die Breite des Hauptbaukörpers. Seine Länge darf maximal der des Hauptbaukörpers entsprechen. Der Anbau darf nicht über die Ecken des Hauptbaukörpers hinaus stehen.

Als Dachform sind Flachdächer und Pultdächer zulässig. Der Anbau ist so zu gestalten, dass er die Traufe des Daches des Hauptbaukörpers nicht unterbricht oder in diese einschneidet.

Pultdächer sind mit ihrem First an die Hauptbaukörperwand anzuschließen oder als Fortsetzung des Hauptdachs auszuführen.

3.6 Giebelseitiger Anbautyp

Giebelseitige Anbauten sind seitlich und rückwärtig, nicht jedoch an der dem öffentlichen Raum zugewandten Seite zulässig, mit Ausnahme von Anbauten, die gemäß Ziff. 3.8 Hauptbaukörper miteinander verbinden. Seine Breite darf die Breite des Hauptbaukörpers und seine Länge zwei Drittel der Breite des Hauptbaukörpers nicht überschreiten. Der Anbau darf nicht über die Ecken des Hauptbaukörpers hinaus stehen.

Als Dachform sind Flachdächer und Pultdächer zulässig. Der Anbau ist so zu gestalten, dass er den Ortgang des Daches des Hauptbaukörpers nicht unterbricht oder in diesen einschneidet.

3.7 Balkone, Loggien, Dachterrassen

In Anbauten sind Öffnungen beliebiger Größe (für Balkone, Loggien u. Ä.) zulässig, die Ecken des Anbaus sind aber in einer wandgleichen Stütze zu schließen. Anbauten sind mit ihren Außenwänden und Ecken bis auf den Boden zu führen. Als Geländer sind Stabgeländer oder wandgleiche Brüstungen zulässig. Bei Brüstungen können die oberen 0,2 m durch eine farblich abgestimmte Metallstange ersetzt werden.

3.8 Kombination mehrerer Hauptbaukörper und Anbauten

Beliebig viele Hauptbaukörper können in Reihe oder senkrecht zueinander positioniert über gemeinsame Anbauten verbunden werden. Die Anzahl von verbindenden Anbauten muss die Anzahl der Hauptbaukörper unterschreiten.

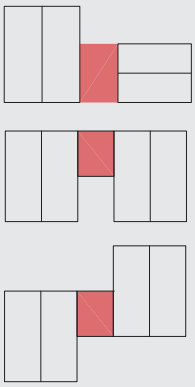

013 Drei der möglichen Kombinationen beliebiger Gebäudetypen mittels eines Anbaus

3.9 Freistehende Nebenanlagen mit Gebäudecharakteristik

Freistehende Nebenanlagen mit Gebäudecharakteristik müssen sich hinsichtlich Baugestaltung den Hauptanlagen unterordnen und in guter baulicher Zuordnung zur Hauptanlage stehen.

Als Dachformen sind Flachdächer, Pultdächer und Satteldächer mit mittig liegendem First zulässig. Je Hauptbaukörper sind maximal zwei Nebenanlagen mit Gebäudecharakteristik zugelassen.

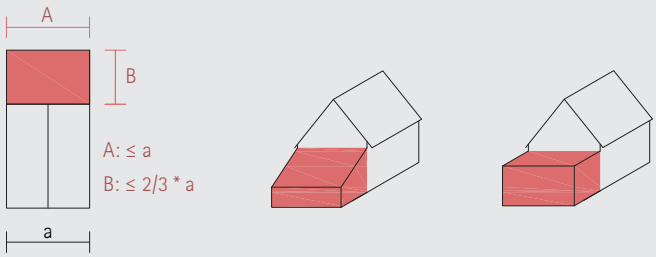

014 Giebelseitiger Anbautyp in seinen Maximalabmessungen

§

3.10 Garagen und Tiefgaragenzufahrten

Garagen sowie Rampen zur Einfahrt in eine Tiefgarage sind in Hauptbaukörper, Anbauten oder in freistehende Nebenanlagen mit Gebäudecharakteristik zu integrieren. Neu zu errichtende freihstehende Garagen sind wie freihstehende Nebenanlagen mit Gebäudecharakteristik zu behandeln. Carports können ausnahmsweise zugelassen werden. Bei der Ausführung von Fassadenöffnungen für Garagen- und Tiefgarageneinfahrten sind die Regelungen unter Ziff. 4.5 anzuwenden.

FASSADENGESTALTUNG

Beispiele für historische Fassaden

Die Fassaden neuer Gebäude sollen sich harmonisch in die Umgebung einfügen. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der dem öffentlichen Raum zugewandten Seite. Aufgrund veränderter Bedürfnisse der Bewohner und neuer Bautechniken ist eine Übertragung der historischen Formen auf neue Bauten jedoch nicht immer sinnvoll oder mit unangemessen hohen Kosten verbunden. Die Vorgaben für die Fassaden folgen daher dem Grundsatz, zunächst nur jene Merkmale zu übernehmen, die sich ohne großen Aufwand in eine zeitgenössische Architektur übertragen lassen und die keine merklichen Einschränkungen für Bauherren oder Bewohner verursachen. Das ergibt drei allgemeine Fassadenregeln:

EINFACHHEIT

Das Prinzip der Einfachheit, das in den oben beschriebenen Aspekten der Hauptbaukörperform zum Tragen kommt, soll auch bei der Gestaltung der Fassaden angewandt werden: Alle Fenster- und Türöffnungen sind in der Regel einfache Rechtecke sowie die für Hirschberg sehr typischen halbkreisförmigen Fensteröffnungen. Zudem sind vereinzelt in Naturstein gemauerte Bogenöffnungen als Eingangstüre oder Tor zu finden. Dieses Prinzip wird für die Gestaltungssatzung übernommen, indem fremd wirkende, andere Fensterformen, runde oder dreieckige beispielsweise, ausgeschlossen werden, außer wenn sie direkten Bezug auf die historischen Vorbilder nehmen. Dazu gehört auch, die fremd und abweisend wirkenden Rollläden nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest die Rolladenkästen in der Wand zu verbergen.

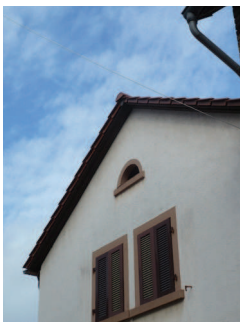

Beispiele für halbkreisförmige Fensteröffnungen

VERMEIDUNG STÄDTISCHER ODER VORSTÄDTISCHER TYPEN

Zur Unterstützung der Bebauungscharakteristik im Ortskern empfiehlt sich zudem die Vermeidung von städtischen oder vorstädtischen Typologien wie beispielsweise Doppelhaushälften, Reihenhäuser oder Geschosswohnungsbauten. Manche dieser Typologien sind bereits in den Ortskernen Hirschbergs zu finden, sie wirken jedoch eher fremd. Werden zukünftig solche Typologien im Ortskern errichtet, ist es ratsam, bei der Fassadengliederung die typischen Reihungen von Reihenhäusern, Spiegelungen von Doppelhäusern und Stapelungen von Mehrfamilienhäusern zu vermeiden. Gegebenenfalls sollte hierfür mit individuellen Grundrisszuschnitten gearbeitet werden, die in den Fassaden mehr Varianz erlauben.

SOCKEL

Fast ohne Ausnahme weist jedes der historischen Gebäude einen Sockel in der Fassadengestaltung auf. Auch dieses Merkmal ist problemlos auf moderne Bauten übertragbar, ohne dass dies nennenswerte Kosten oder Einschränkungen der Nutzbarkeit verursacht. Zudem ist die gestalterische Ausbildung eines Sockels sinnvoll, da sich diese besser mit den erhöhten Witterungseinwirkungen im bodennahen Bereich der Wand vereinbaren lässt.

Darüber hinaus weisen die Fassaden der historischen Gebäude im Ortskern weitere charakteristische Merkmale auf: Neben dem Sichtfachwerk sind dies vor allem die Beschränkung auf wenige, eher kleine Fensterformate sowie besondere Weisen der Anordnung der Fenster. Dabei handelt es sich ebenfalls um wichtige ortsbildprägende Merkmale, allerdings lassen sie sich nicht direkt in eine Gestaltungssatzung übernehmen: Das Sichtfachwerk sollte als historische Bauweise den historischen Bauten vorbehalten bleiben und nicht von Neubauten imitiert werden.

Eine Beschränkung der Fenster auf historische Formate und Anordnungen würde den heutigen Wohnansprüchen hinsichtlich Belichtung und Grundrissgestaltung widersprechen und somit die Nutzbarkeit unangemessen stark einschränken.

Im Sinne eines nicht nur vom Ortsbild, sondern auch von der Nutzbarkeit her lebendigen und lebenswerten Ortskerns, lässt die Gestaltungssatzung daher in diesen Aspekten stärkere Abweichungen von den historischen Bauten zu. Teils sind aber Kompensationsmaßnahmen nötig, damit sich Bestand und Neubauten zu einem harmonischen Gesamtbild vereinigen. Diese Regeln werden für die drei Gebäudetypen je individuell definiert. Auf diese Weise können die Einschränkungen so gering wie möglich gehalten werden, insbesondere für den Typus «kleines Haus».

FASSADENBEGRÜNUNG

Ein Element, das in Hirschberg häufig Einfluss auf die Fassadenwirkung entfaltet, sind Fassadenbegrünungen. Diese bilden ein belebendes Element für die Gestaltung der Gebäude und tragen zudem zu einer lufthygienischen und ökologischen Aufwertung bei. In Hirschberg unterstreicht die häufige Verwendung von Wein, Spalierobst oder anderen Nutzpflanzen die Identität des Ortes in einer fruchtbaren Landschaft und bildet einen Anklang an den vormals stark landwirtschaftlich geprägten Charakter des Ortes.

Die charakteristischen Fassadenbegrünungen Hirschbergs werden mit bodengebundenen Pflanzen vorgenommen, also solchen, die direkt im Erdreich wurzeln. Ein ähnliches Bild ergibt sich durch pflanzkübelgebundene Pflanzen, deren Kübel direkt auf dem Boden aufsetzen, wobei zusätzlich der Wurzelwuchs kontrolliert werden kann. An der Fassade aufgehängte Kassetten entsprechen hingegen nicht der Charakteristik der Fassadenbegrünungen im Ort. Zudem haben diese den Nachteil, dass sie bodenfern künstlich bewässert werden müssen.

Häufig entfaltet die Fassadenbegrünung ihre positive Wirkung im Ortsbild zusammen mit einem Rankgerüst. Dieses gestattet in Verbindung mit Gerüstkletterpflanzen zudem eine bessere Kontrolle des Bewuchses am Gebäude.

Beispiele für Fassadenbegrünungen in Hirschberg

KLEINE HÄUSER

Bei den «kleinen Häusern» genügt es, wenn die Fassaden einfach gehalten sind, einen Differenzierung des Sockelbereichs aufweisen und sich von Farbe und Material in die Umgebung einfügen.

GROßE HÄUSER

«Große Häuser» stehen im Kontext der größeren Höfe mit ihren prächtig mit Sichtfachwerk und Fensterläden geschmückten Giebeln. Ohne vergleichbare Gestaltungselemente wirken die großen Giebelfassaden bei Neubauten oder nach Sanierungen im Vergleich schnell karg und ungegliedert, wodurch sie in unharmonischer Weise gegenüber den anderen Gebäuden abfallen. In der Gestaltungssatzung werden vier Gestaltungsprinzipien aufgezeigt, wie dies zu kompensieren ist; drei dieser Prinzipien kommen hinsichtlich Fenstergröße und Anordnung ohne Einschränkungen aus, um auch hier größtmögliche Gestaltungsfreiheit zu ermöglichen:

Holzverschalung komplett
Der natürliche Baustoff Holz gibt der Fassade einen optischen Reichtum.

Holzverschaltes Giebelfeld
Durch die Verschalung des Giebelfelds wird die Fassade gegliedert.

Fensterläden
Fensterläden bereichern die Fassade.

Fassadenbegrünung
Das oben geschilderte Motiv der Fassadenbegrünung wird in Verbindung mit einem Rankgerüst zur Gliederung der Fassade genutzt.

Die traufseitigen Fassaden sollen sich in ihrer Gestaltung an der Giebelfassade orientieren, also Farbe, Material, Detaillierung und Gliederung übernehmen.

Bei den traufseitigen Fassaden der Gebäude wird eine geringere Regelungsdichte angesetzt. Sie sollen sich jedoch an der Gestaltung der Giebelfassade orientieren. Hier ein Beispiel für eine großzügige Verglasung in einer stimmig komponierten Fassade.

§

4. FASSADENGESTALTUNG

4.1 Öffnungsformate

Es sind in der Regel nur rechteckige Öffnungsformate zugelassen. Ausnahmen hiervon sind Tor- oder Türöffnungen, die auch mit einem Bogen ausgeführt werden können sowie nach historischem Vorbild gestaltete halbkreisförmige Fensteröffnungen.

4.2 Mindestanteil Öffnungen

Die Öffnungen an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fassade müssen einen Anteil von mindestens 10% der Fassadenfläche ausmachen.

4.3 Fassadengestaltung bei Umbauten

Änderungen an der Fassadengestaltung können nur im Rahmen eines umfassenden Umgestaltungskonzepts der gesamten Fassade zugelassen werden. Dazu sind Ansichten aller Fassaden eines Gebäudes vorzulegen.

Bei Hauptbaukörpern Typ 3 sind wesentliche Elemente der vorhandenen Fassadengliederungen, Fensteröffnungen, Fensterläden und sonstiger Gestaltungsmerkmale zu erhalten. Bei Hauptbaukörpern Typ 1 und 2 sind die entsprechenden Elemente nach Möglichkeit zu erhalten.

4.4 Sonnen- und Sichtschutz

Als außenliegender Sonnen- und Sichtschutz sind Klappläden und Schiebeläden aus Holz vorzuziehen. Außenliegende Rollläden sind zulässig, sofern sie unter Putz bündig mit der Außenwand oder unter der Verschalung angebracht und im geöffneten Zustand nicht sichtbar sind. Blendkästen sind nicht zugelassen.

4.5 Öffnungen für Garagen- und Tiefgarageneinfahrten

In einer der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fassade eines Baukörpers ist für die Einfahrt in eine Garage oder in eine Tiefgarage nur eine Öffnung zulässig. Die Öffnung in der Fassade ist ebenerdig anzuordnen und darf eine Breite von 3,5 m nicht überschreiten. Die Einfahrt ist außer bei Ein- oder Ausfahrtvorgängen mit einem Tor zu verschließen.

4.6 Sockel als Fassadengestaltung

Hauptbaukörper des Typs 1 und Typs 2 sind mit einem Sockel auszubilden. Zur Ausbildung des Sockels sind mindestens die untersten 20 cm und nicht mehr als das unterste Geschoss in Material oder durch einen Vor- oder Rücksprung von der restlichen Wand zu differenzieren.

Bei Anbauten und Nebenanlagen mit Gebäudecharakteristik kann auf einen Sockel verzichtet werden.

4.7 Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nicht freistehend bzw. selbstständig ausgebildet werden. Sie sind in die Fassaden zu integrieren und dürfen nicht über die Traufen bzw. Brüstungshöhen des 1. OG hinausragen.

Neonfarbene, blinkende oder mit wechselndem Licht arbeitende Leuchtreklamen sind unzulässig. Im Übrigen sind die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bezüglich Werbeanlagen zu beachten.

4.8 Zusätzliche Regelungen für Hauptbaukörpertyp 2

Zusätzlich zu den Ziff. 4.1 bis Ziff. 4.7 ist für die Giebelfassaden des Hauptbaukörpertyp 2 eine der vier folgenden Regeln zu befolgen:

(a) Die Giebelfassade ist (mit Ausnahme des Sockels) komplett mit einer Vertikal-Schalung aus Holz zu verkleiden (vgl. Abb. 015).

(b) Das Giebeldreieck ist mit einer Vertikal-Schalung aus Holz zu verkleiden. Öffnungen müssen entweder vollständig innerhalb oder vollständig außerhalb der Holzverkleidung liegen, sie dürfen den unteren Rand nicht durchschneiden (vgl. Abb. 016).

(c) Alle Fenster eines Geschosses sind in dem gleichen Format zu halten. Breitere Fenster sind als Verdoppelung des Formats mit sichtbarer mittlerer Trennung zulässig. Mit Ausnahme der Fenster im Giebeldreieck ist zu den Gebäudeecken ein Abstand von mindestens 0,5 m und maximal 1 m einzuhalten. Die Abstände zwischen den Fenstern dürfen nicht mehr als 2 m betragen. Alle Fenster außer den Fenstern oberhalb der ersten Dachebene sind mit Fensterläden (Schiebe- oder Klappläden) aus Holz auszustatten. (vgl. Abb. 017).

(d) An der Giebelfassade ist mittels bodengebundener oder auf dem Boden aufsetzender pflanzkübelgebundener Rankpflanzen, Kletterrosen oder Spalierobst eine Begrünung vorzunehmen. Die Begrünung ist durch ein Rankgerüst zu unterstützen, das sich auf der gesamten Giebelbreite bis mindestens zur Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses erstreckt. Ausgenommen hiervon sind Fassadenöffnungen. (vgl. Abb. 018) Die Fassadenbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Fassadenbegrünungen sind gleichwertig zu ersetzen.

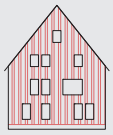

015 Giebelfassade mit Vertikal-Schalung aus Holz

016 Giebeldreieck mit Vertikal-Schalung aus Holz

017 Giebelfassade mit Schiebe- oder Klappläden

018 Giebelfassade mit Mindestbereich für Begrünung und Rankgerüst

GESTALTUNG DER DACHFLÄCHEN

Die in Farbe und Material weitgehend einheitlichen Dächer in den Ortskernen Großsachsens und Leutershausens mit ihren großen, meist nicht durch Aufbauten oder Einschnitte unterbrochenen Dachflächen sind ein wichtiges verbindendes und beruhigendes Element, das einen gemeinsamen Rahmen für die ansonsten teils recht individuell gestalteten Gebäude bildet. Die Dächer sind daher als wichtige Elemente bei der Gestaltung zu berücksichtigen.
Auf der anderen Seite besteht heute der nachvollziehbare Wunsch nach einer intensiveren Nutzung der Dachräume, wofür meist vor allem eine Belichtung über Dachflächenfenster oder Dachgauben notwendig ist. Diesem Bedarf kommt die Gestaltungssatzung entgegen, setzt aber in Verbindung mit dem Grundsatzbeschluss über Dachaufbauten, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte (GR-Beschluss 25.07.2006) (vgl. Anlage 5) einen Rahmen, damit die Dachaufbauten sich dem Dach unterordnen, insbesondere hinsichtlich der Größe, der Form, dem Material und der Farbe.

PRINZIP: EINFACHHEIT

Auch hier wird dem Prinzip der Einfachheit gefolgt, was viele fremdartige Formen wie Fledermaus-, Dreiecks- oder Trapezgauben ausschließt. Gut verträglich sind Schleppgauben, die in dem gleichen Material gedeckt sind wie das Hauptdach und die sich ansonsten in ihrer farblichen Gestaltung dem Dach anpassen oder unterordnen, also in der Regel im gleichen oder einen etwas dunkleren Farbton gehalten sind. Um auch eine modernere Formensprache zu ermöglichen, sind daneben auch Flachdach- oder Kastengauben zugelassen, allerdings sollten diese dann auch der Formensprache des Hauses entsprechen, also nur entweder für Neubauten verwendet werden oder wenn das Haus insgesamt in einem modernen Stil erneuert wird. Für einen Dachausbau bestehender Gebäude ohne eine grundlegende Umgestaltung des gesamten Gebäudes sind diese Gauben ungeeignet.

DAS DACH ALS FASSADE

Bei der Anordnung der Gauben sollte darauf geachtet werden, dass sie nicht wahllos auf der Dachfläche verteilt werden, nur nach praktischen Gesichtspunkten, wo sie im Innenraum benötigt werden. Die Dachfläche sollte stattdessen wie eine eigene Fassade behandelt werden, auf der die Gauben eine harmonische Komposition bilden sollen, ähnlich wie die Fenster in einer Fassade.

GEORDNETES GESAMTBILD

Bei allen Eingriffen in die Dachhaut ist darauf zu achten, dass ein geordnetes Bild entsteht. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass seitlich und zum unteren Rand gewisse Mindestabstände eingehalten werden, die in dem Grundsatzbeschluss über Dachaufbauten, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte (GR-Beschluss 25.07.2006) (vgl. Anlage 5) definiert sind. Außerdem muss die Hauptdachfläche die Wirkung des Daches dominieren. Daher darf die Gesamtlänge aller Öffnungen, Einschnitte und Aufbauten in der Summe nicht mehr als 40 % der Gebäudebreite betragen.

TECHNISCHE ANLAGEN

Technische Anlagen wie Antennen, Parabolantennen u.Ä. auf den Dächern sind oftmals gewünscht, optisch aber fast immer störend. Daher wird empfohlen, sie in den vom öffentlichen Raum am wenigsten einsehbaren Bereichen anzuordnen.

Beispiele für Dachaufbauten

§

5. GESTALTUNG DER DACHFLÄCHEN

5.1 Gaubenformen

Dachaufbauten (Gauben, Dachvorsprünge) sind als deutlich untergeordnete Bauteile in die Dachlandschaft einzufügen. Als Gaubenformen sind nur Schlepp- und Flachdachgauben zulässig.

5.2 Breite

Einzelne Dachaufbauten dürfen eine Breite von 3 m – außen gemessen – nicht überschreiten; Zwerchgiebel sind nicht zugelassen. Die Gesamtlänge mehrerer Dachaufbauten darf maximal 40% der Gebäudebreite betragen.

5.3 Höhe

Die Höhe von Dachgauben darf maximal 1,20 m (gemessen jeweils von Sparrenoberkante) betragen. Dachaufbauten müssen von der Giebelwand 1,50 m Abstand einhalten. Der First der Dachaufbauten muss mindestens 1,0 m (senkrecht gemessen) unter dem First des Hauptdaches liegen.

5.4 Material und Farbe

Schleppgauben sind in dem gleichen Material einzudecken wie das Hauptdach. In den sonstigen Materialien und Farben sind die Gauben dem Hauptdach anzupassen oder unterzuordnen, indem sie den gleichen Farbton oder einen etwas dunkleren verwenden.

5.5 Parabolantennen

Es ist nur eine Parabolantenne je Gebäude zulässig. Bei traufständigen Gebäuden ist sie auf der straßenabgewandten Seite anzubringen. Eine Anbringung von Parabolantennen an Fassaden ist nicht zulässig.

FARBE UND MATERIAL

EINFACHHEIT UND EINHEITLICHKEIT

Die historischen Gebäude Hirschbergs beschränken sich auf wenige von außen sichtbare Materialien: Holz für die Konstruktion und zur Verschalung, Putz zum Schutz der Ausfachung im Fachwerk, Naturstein für die stärker belasteten Erdgeschosse, Sockel oder Gebäudeecken und Ziegel als Dachdeckung.

HARMONIE IN DER VIELFALT

Für die meisten Gebäude ist Putz das Hauptelement. Im heutigen Ortsbild der Ortskerne Hirschbergs lassen sich an den Putzflächen dabei fast alle Farbtöne feststellen. Dass dennoch ein harmonischer Eindruck entsteht beruht unter anderem darauf, dass hier für die Hauptfarbe des Hauses fast immer eine helle und eher gedeckte Farbe verwendet wird, also kein kräftiges Rot, sondern ein helles und etwas abgetöntes Rosa, kein knalliges Gelb, sondern eher ein Ocker- oder Beigeton. Oftmals ist der Ton fein auf die Nachbargebäude oder einen am Haus vorkommenden Naturstein abgestimmt. Was hingegen kaum vorkommt, sind strahlend weiße Fassaden, die in dem historischen Umfeld allzu stark in Kontrast zu den vielen teils verwitterten oder mit Patina überzogenen älteren Materialien herausstechen würden.

Dunklere Farben werden oftmals für den Sockelbereich verwendet, wodurch das Haus eine satte Basis erhält. Oft wird diese Farbe bei den Fensterumrahmungen / Faschen oder bei Gesimsen nochmals aufgegriffen.

Eine etwas kräftigere Farbigkeit gewinnt das Ortsbild durch einzelne Akzentfarben, die vor allem für die Fensterläden verwendet werden. Hier sind auch kräftigere Rot-, Blau- oder Grüntöne zu finden.

In der Auswahl der Farben zeigt sich ein gutes Gespür der Hirschberger Bürgerinnen und Bürger für Harmonie und Vielfalt, das durch diese Gestaltungssatzung nicht eingeschränkt werden soll. Die Satzung beschränkt sich daher darauf, „Ausreißer", also allzu grelle oder dunkle Farben in den Ortskernen zu verhindern. Ansonsten wird darauf vertraut, dass die Hirschbergerinnen und Hirschberger weiter ihr sensibles Farbempfinden nutzen, um harmonische Farbkombinationen zu schaffen.

Typische Farben und Materialien in den Ortskernen Hirschbergs

§

6. FARBE UND MATERIAL

6.1 Fassadenmaterialien und -farben

Für die Wandanteile der Fassaden sind folgende Materialien zulässig:

- Putze in hellen, gedeckten (nicht grellen) Farben,
- Ziegel in Naturtönen von hellem Ocker über Naturrot und Brauntöne bis hin zu Grau- und Anthrazittönen,
- Verschalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen in gedeckten (nicht grellen) Farben,
- heimischer Naturstein oder Naturstein aus anderem Regionen, der den heimischen Natursteinen entspricht.

Empfohlen wird die Verwendung mineralischer Farben.

6.2 Sockel als Fassadengestaltung

Sockel sind durch einen dunkler gestrichenen Verputz, ein anderes Material (Ziegel, heimischer oder ähnlicher Naturstein, Sichtbeton) oder eine anders strukturierte Oberfläche von der sonstigen Wand abzusetzen.

6.3 Fensterumrahmungen / Faschen

Fensterumrahmungen / Faschen können ausgeführt werden durch einen Versprung zur restlichen verputzten Fassade und/oder durch einen Materialwechsel, beispielsweise in Form von Naturstein, Beton oder Holz.

6.4 Fenster- und Türrahmen

Für Fenster- und Türrahmen sind Weiss, abgetöntes Weiss sowie Grau- und Brauntöne zulässig.

6.5 Akzentfarbe

Fensterläden oder untergeordnete Bauteile, die in ihrer Gesamtheit nicht mehr als 5% der Fassadenfläche ausmachen, können in einer Akzentfarbe gestrichen werden. Zulässig sind alle Farben. Je Gebäude ist nur eine Akzentfarbe zulässig.

6.6 Dach

Dächer sind mit matten Dachziegeln in Braun-, Naturrot- oder Grautönen einzudecken.

6.7 Anbauten / Freihstehende Nebenanlagen mit Gebäudecharakteristik

Anbauten und freihstehende Nebenanlagen mit Gebäudecharakteristik sind durch eine dunklere Farbe und / oder durch ein anderes Fassadenmaterial vom Hauptbaukörper zu differenzieren. Als Farben sind für Putzflächen wie für Holzverschalungen, Lamellen, sonstige Holzoberflächen und Fassadenverkleidungen Brauntöne (auch abgedunkelte) oder helle oder dunkle Grautöne zulässig. Die Farbe darf nicht heller als die des Hauptbaukörpers sein.

Alle einem Hauptbaukörper zugeordneten Anbauten sind in dem gleichen Fassadenmaterial und in der gleichen Farbe herzustellen. Nach Art, Größe und Farbe sind sie mit einem weitestegehend ähnlichen Ziegel wie das Dach des Hauptbaukörpers zu decken.

6.8 Tore

Für Tore in Garagen- und Tiefgarageneinfahrten gemäß Ziff. 4.5 wird eine Ausführung oder eine Verblendung mit Holz empfohlen.

HIRSCHBERG AN DER BERGSTRAßE
BEIGEORDNETE GESTALTUNGS EMPFEHLUNGEN
«ORTSKERN GROßSACHSEN UND ORTSKERN LEUTERSHAUSEN»

Der Gestaltungssatzung «Ortskern Großsachsen und Ortskern Leutershausen» beigeordnet werden weiterführende Gestaltungsempfehlungen zu den Themen Freiflächen und ortsbildprägende Merkmale. Diese haben keinen verbindlichen Charakter, unterstützen die Festsetzungen der Gestaltungssatzung allerdings durch Vorschläge und Empfehlungen.

FREIFLÄCHEN

GRÜN UND WEICH

Dörfer haben meist kaum öffentliche Grünflächen, auch keine begrünten Alleen oder öffentlichen Rasenstreifen entlang der Straßen. Dennoch haben viele Dörfer (noch) einen sehr grünen Charakter, der sehr typisch für ländliche Ortschaften ist. Grund sind die vielen begrünten privaten Flächen, die Gärten, die Obstwiesen, die oftmals informell mit Gras bewachsenen bekiesten Hofflächen und Ränder zwischen Haus und befestigter Straße und viele weitere kleine unbefestigte Fleckchen, überall dort, wo eine Versiegelung nicht notwendig ist. Das alles bewirkt nicht nur, dass das Grün das Ortsbild stark bestimmt, sondern es trägt auch dazu bei, den Rändern eine besonders weiche, stimmungsvolle, teils auch malerische Anmutung zu verleihen, die für das dörfliche Erscheinungsbild vielleicht noch wichtiger ist als nur der Aspekt des Grünen.

VERSIEGELUNG REDUZIEREN

Oftmals aber werden heute diese Flächen, gerade auch die kleinen, scheinbar unwichtigen grünen Fleckchen, die zwischen irgendetwas liegen, versiegelt. Dadurch verlieren die Dörfer ihren grünen und weichen Charakter und nähern sich vom Bild her den Vorstädten an. Um einen solchen Identitätsverlust zu verhindern, ist es empfehlenswert, dass die privaten Flächen nicht komplett versiegelt werden. Am besten wäre es, wenn viele Flächen einen informellen Charakter behalten könnten, indem Zufahrten, Stellplätze etc. überhaupt nicht versiegelt werden, sondern einfach durch bekieste Flächen bzw. Schotterrasen eine Befahrbarkeit durch Autos hergestellt wird.

Vielen ist das heute zu wenig zweckmäßig. Die Gestaltungsempfehlungen dieses Kapitels möchten dem entgegenkommen, indem sie Versiegelungen einkalkulieren, aber innerhalb eines Rahmens, der dennoch auch dem Merkmal der weichen, grünen Ränder Raum gibt. Daher wird empfohlen, die Versiegelungen vor und neben dem Haus auf die tatsächlich notwendigen Bereiche zu beschränken. Das sind in der Regel die Zufahrten in den Hof und die Zugänge zum Haus. Dabei sollten sich Zugänge und Zufahrten auf die notwendigen Breiten beschränken, auch wenn daneben nur noch wenige Zentimeter unversiegelte Fläche bleiben sollten. Doch gerade neben solchen Bereichen bleiben dann oftmals noch gewisse Flächen übrig, die mancher als «Restflächen» bezeichnen würde, deren Wert für das Ortsbild aber nicht zu unterschätzen ist, weil eben solche Bereiche die wichtigen weichen Ränder erzeugen können.

EINFRIEDUNGEN MIT DÖRFLICHEM UND URBANEM CHARAKTER

In Hirschberg gibt es Bereiche, in denen die Gebäude auf der Grenze zur Straße stehen und die Höfe durch Mauern abgegrenzt sind. Solche Bereiche wirken fast urban. Andere Bereiche hingegen sind grüner geprägt. Hier sind die Grundstücke nur durch blickdurchlässige Zäune eingefriedet, die das Grün der Gärten und Innenhöfe im öffentlichen Raum erlebbar machen.

Es wird empfohlen, sich bei Neu- oder Umbauten an den Nachbarn zu orientieren und eine Einfriedung zu wählen, die dem Charakter der Straße entspricht. Das kann in den urbaneren Bereichen eine höhere Mauer sein, in den grüneren Bereichen eine Einfriedung, die dem dörflichen Charakter entspricht (Lattenzaun, Hecke).

EINHEITLICHKEIT DER EINFRIEDUNGEN

Wie wichtig die Einheitlichkeit der Einfriedung ist, wird in den letzten Jahren anhand vieler sehr unglücklicher Beispiele sichtbar: Nicht selten werden in der Kubatur eines alten Hofes Doppel- oder Reihenhäuser errichtet. Über die Schwierigkeiten der Fassadengestaltung bei diesen Bautypen wurde im Kapitel «Fassadengestaltung» bereits berichtet, doch noch problematischer kann sich die Einfriedung auswirken, wie auf dem Bild aus dem Linzgau gut zu erkennen ist. Es wird daher empfohlen, je Gebäude, Reihenhausgruppe und Doppelhaus nur eine Art von Einfriedung zu verwenden.

Die privaten begrünten oder informell bewachsenen Freiflächen geben der Straße einen weichen und grünen Charakter, wie er für dörfliche Gebiete charakteristisch ist.

Am Standort und in der Kubatur eines ehemaligen Hofes wurden diese Reihenhäuser errichtet. Das bemerkenswerte Sammelsurium unterschiedlichster Zäune und Mauern zeigt, wie stark die Einfriedungen die Straßenansicht bestimmen können und wie wichtig gerade hier ein abgestimmtes Konzept gewesen wäre.

ORTSBILDPRÄGENDE MERKMALE

Die meisten Kapitel und Festsetzungen der Gestaltungssatzung sowie die beigeordneten Gestaltungsempfehlungen dienen dem Ziel, eine gewisse Einheitlichkeit und harmonische Beziehung zwischen den einzelnen Häusern herzustellen. Der Charakter eines Ortes lebt aber nicht nur davon, dass sich alle Gebäude einem Kanon anpassen, sondern auch davon, dass jedes einzelne Gebäude einen aktiven Beitrag zum Ortsbild leistet, indem es etwas beisteuert. So fallen bei einer Betrachtung der Ortskerne Hirschbergs bestimmte ortsbildprägende Merkmale auf, die nicht alle an jedem Gebäude auftreten, aber immer wieder an verschiedenen Häusern, manchmal einzeln, manchmal in Kombination, die einem in vielen Variationen aber im Ortskern immer wieder begegnen. Die meisten der Merkmale sind sicher nicht einzigartig, doch die besondere Zusammenstellung dieser Merkmale macht zu einem gewissen Teil auch die Identität Hirschbergs an der Bergstraße aus. Manche dieser Merkmale haben auch eine über das rein Gestalterische hinausgehende positive Wirkung auf das Dorfleben.

Um dies zu stärken, wird empfohlen, dass mit jedem neuen Gebäude (oder bei umfangreichen Umbauten) je nach Größe auch ein oder zwei dieser Merkmale den Ort bereichern sollen. Folgende Merkmale sind hierfür geeignet.

Akzentfarbe

Auch unter den historischen Gebäuden weist bei Weitem nicht jedes eine Akzentfarbe auf. Die wenigen aber, die es tun, sind eine Bereicherung. Deshalb soll die Verwendung der Akzentfarbe gefördert werden.

Fensterläden

Schlagläden sind ein typisches Merkmal traditioneller ländlicher Architektur, zudem beleben sie die Fassade. Eine moderne, nicht weniger bereichernde Form sind Schiebeläden. Auch sie bilden einen positiven Beitrag zum Ortsbild.

Bauerngarten

Bauerngärten sind eine außergewöhnlich kunstvolle Komposition aus Zierpflanzen, Nutzpflanzen und einer liebevoll gestalteten Einfriedung. Mitunter mischen sich Elemente eines Klostergartens oder einer ländlich-höfischen Anlage ein, beispielsweise eine geometrische Gliederung und Einfassung der Beete durch Buchsbaumhecken, die die in den Beeten wachsenden Kohlköpfe zu einem kunstvollen Arrangement aufwerten. Einen Bauerngarten zu pflegen, bedeutet einen großen Aufwand, doch für den öffentlichen Raum ist ein solches Schmuckstück ein großer Gewinn. Deshalb wird das Element als zu befürwortendes Merkmal in die Gestaltungsempfehlungen aufgenommen.

Bauerngärten mit ihrer Mischung aus Nutz- und Zierpflanzen sind ein Schmuckstück für jede Straße.

Fassadenbegrünung

Die positive Wirkung der Fassadenbegrünungen für das Ortsbild Hirschbergs wurde bereits im Kapitel «Fassadengestaltung» herausgestellt. Der Wert dieser Elemente wird betont, indem sie als ortsbildprägendes Merkmal empfohlen werden. Hierbei müssen die Begrünungen keineswegs auf Giebelfassaden oder den Bereich unter der Brüstung des ersten Obergeschosses beschränkt werden.

Fensterumrahmungen / Faschen

Als Faschen bezeichnet man die Umrahmung von Fenstern, sei es durch eine Veränderung der Putzstruktur oder durch eine Rahmung aus einem anderen Material. In Hirschberg sind außergewöhnlich oft solche Umrahmungen in Naturstein zu finden oder solche, die nur als Struktur im Putz kenntlich gemacht sind sowie auch hölzerne Fensterumrahmungen. Fensterumrahmungen / Faschen vergrößern optisch das Fenster, haben einen zurückhaltend schmückenden Effekt und passen gut zum spezifischen Charakter Hirschbergs, weswegen ihr Einsatz empfohlen werden soll. Sie lassen sich sowohl in einer eher traditionellen als auch in einer modernen Formensprache einsetzen.

Bank vor dem Haus oder im Hof

Eine Bank vor dem Haus oder im Hof, der sich zur Straße hin öffnet, ist ein Zeichen für ein nachbarschaftliches Dorfleben. Hier sitzen «die Alten», hier werden Nüsse vom eigenen Baum getrocknet, hier genießt man die Abendsonne und grüßt die von der Arbeit heimkommenden Nachbarn und tauscht mit ihnen den neusten Tratsch aus. Das kann ein positiver Beitrag zum Dorfleben sein und soll daher empfohlen werden.

Informelle Freiflächen

Die Bedeutung der eher wild mit Gras bewachsenen und nicht umfriedeten Freiflächen ist bereits im Kapitel «Freiflächen» beschrieben. Der Wert solcher nicht eingefriedeter, bekiester, wassergebundener und grasbewachsener Flächen im Ort soll unterstrichen werden, indem sie als ortsbildprägendes Merkmal empfohlen werden.

Beispiele für Fassadenbegrünung mit Nutz- oder Zierpflanzen

§

7. AUSNAHMEN

Von den Vorschriften der Gestaltungssatzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Ortsbild oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNG

Vorstehende Satzung tritt am 24.05.2019 mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke:
Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung: 17.07.2018
Ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses: 16.11.2018
Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: 26.11.2018 - 28.12.2018
Satzungsbeschluss durch Gemeinderat: 29.04.2019

Hirschberg, den 08.05.2019

Manuel Just
Bürgermeister

ANLAGE 1: LAGEPLAN VOM 20.06.2018 MIT GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSSATZUNG «ORTSKERN GROßSACHSEN UND ORTSKERN LEUTERSHAUSEN» IM ORTSTEIL LEUTERSHAUSEN

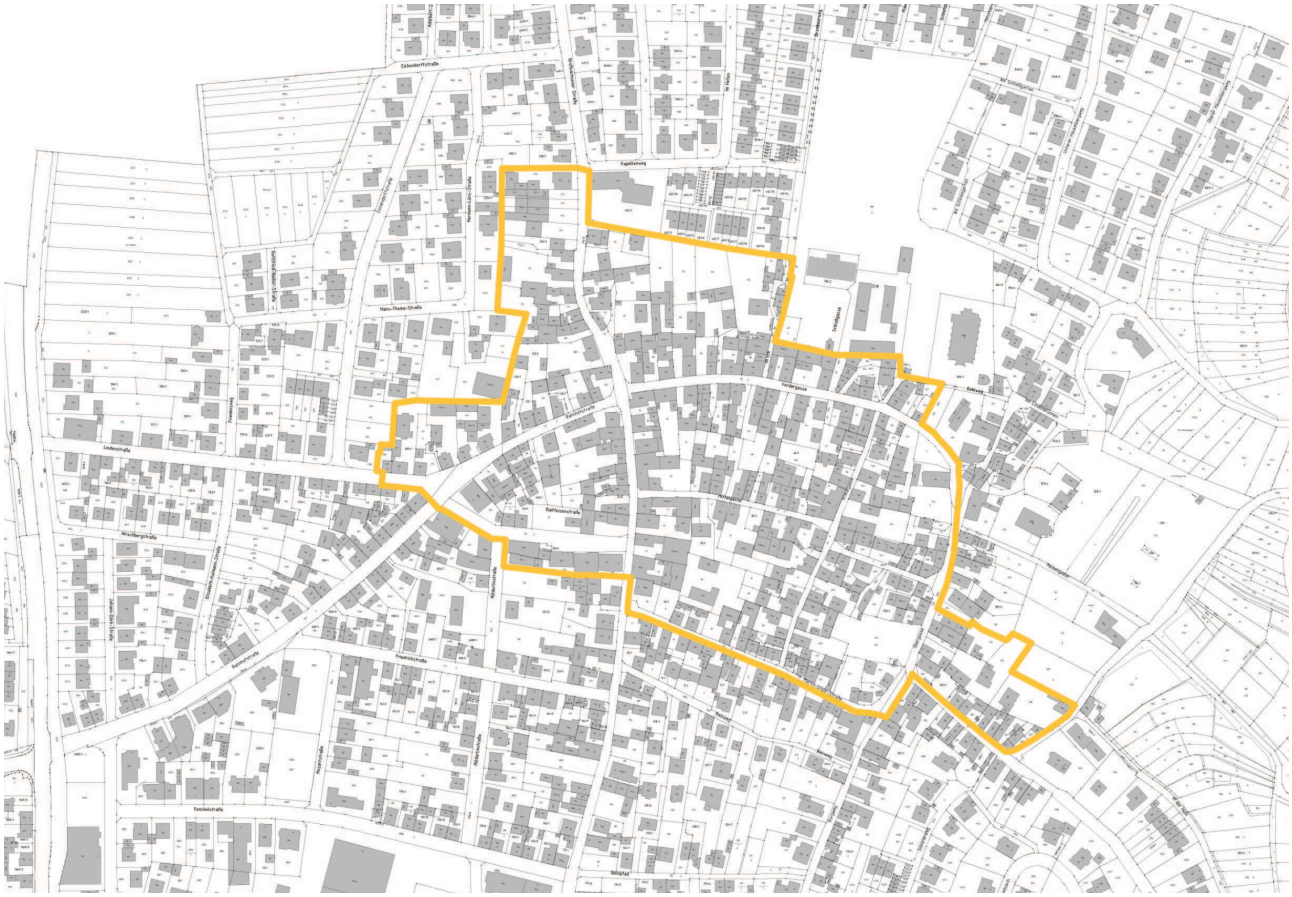

ANLAGE 2: LAGEPLAN VOM 20.06.2018 MIT GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSSATZUNG «ORTSKERN GROßSACHSEN UND ORTSKERN LEUTERSHAUSEN» IM ORTSTEIL GROß-SACHSEN

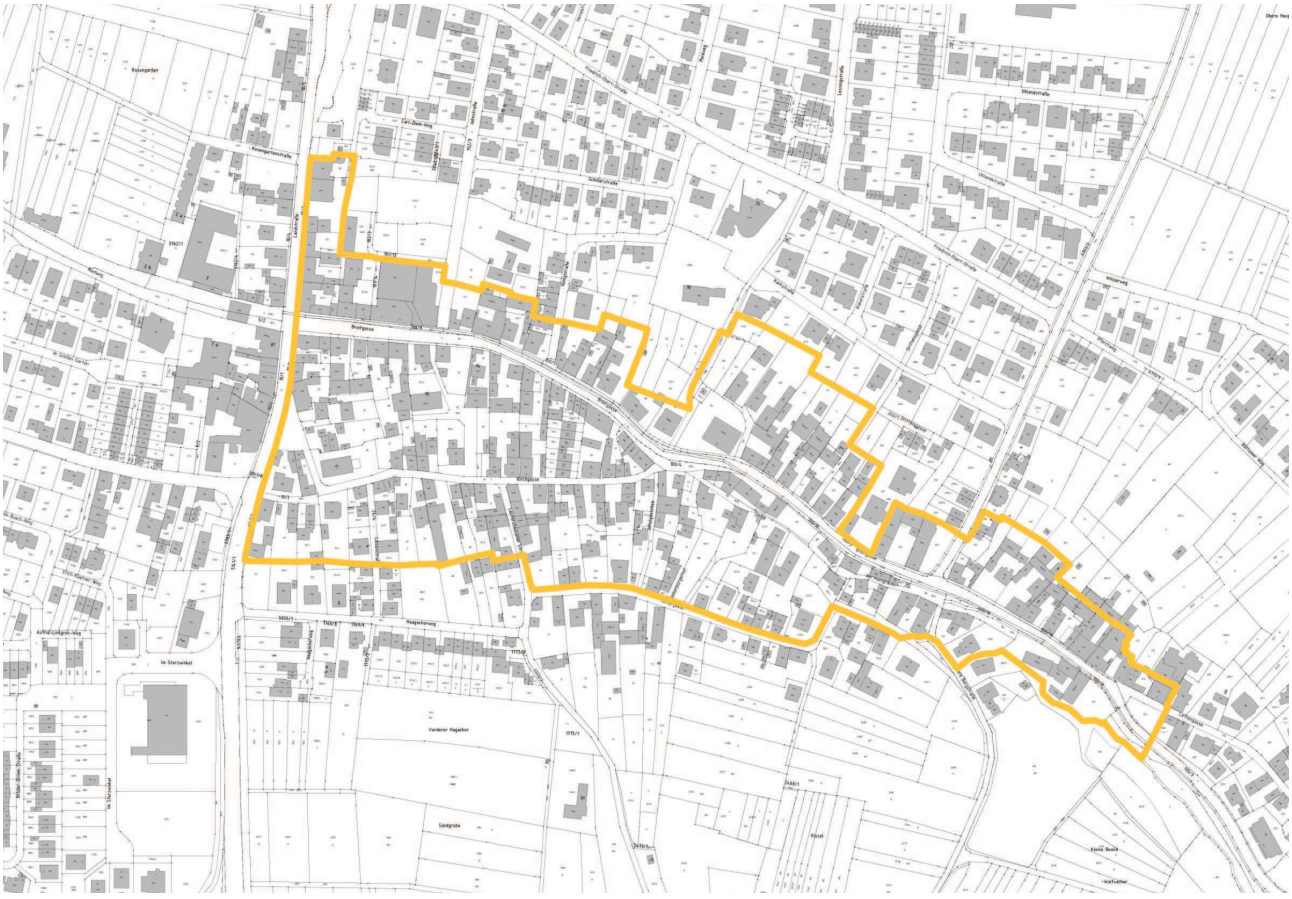

ANLAGE 3: LAGEPLAN VOM 20.06.2018 MIT BESTANDS-GEBÄUDEN DES GEBÄUDETYPS 3 «SCHEUNE UND TABAK-SCHEUNE» IM ORTSTEIL LEUTERSHAUSEN
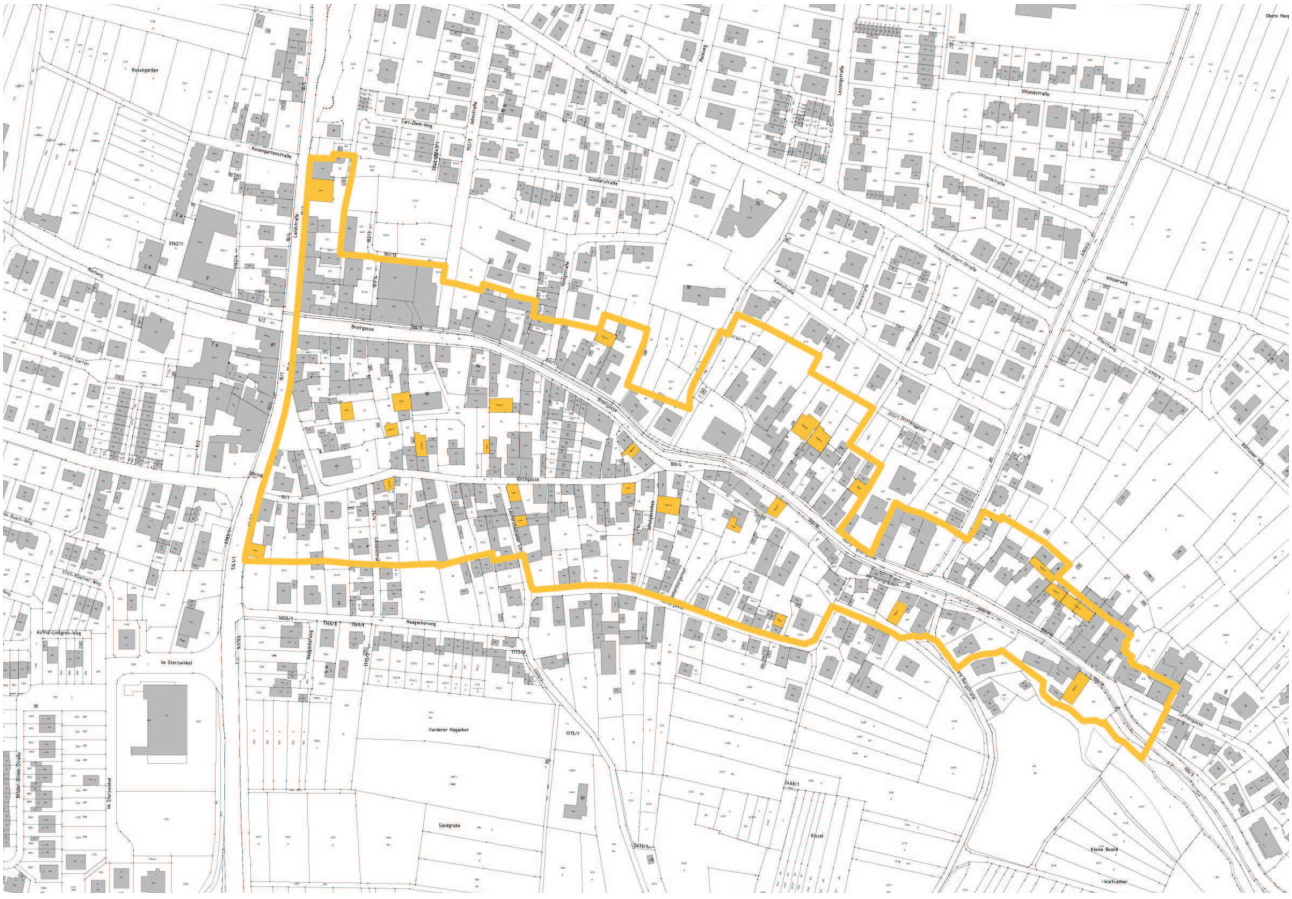
ANLAGE 4: LAGEPLAN VOM 20.06.2018 MIT BESTANDS-GEBÄUDEN DES GEBÄUDETYPS 3 «SCHEUNE UND TABAK-SCHEUNE» IM ORTSTEIL GROßSACHSEN